Kommunale steuerfragen

A. Wagner, Dr. Preuss

Digitized by Google

Cornell University Library
HJ 9484.B5W13
Kommunale steuerfragen.
3 1924 014 048 981

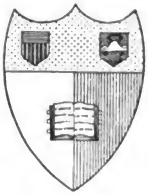

New York
State College of Agriculture
At Cornell University
Ithaca, N. Y.

Library

Digitized by Google

Preis: 40 Pfennig.

Schriften
der Gesellschaft für Soziale Ref
Herausgegeben von dem Vorstande.
Heft 15.

Kommunale Steuerfrag

Referate
von
Prof. Dr. A. Wagner und Privatdoz. Dr. P
Geh. Regierungsrat Stadtverordneter
erstattet der Ortsgruppe Berlin der Ges. f. Soz. R

Mit einer Vorbemerkung
von
Magistratsrat M. v. Schulz.
1. Vors. d. Ortsgruppe Berlin
und
den Satzungen der Gesellschaft für Soziale R

Jena
Verlag von Gustav Fischer.
1901

Ausgegeben am 10. September 1901.

Bisher erschienen:

Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform.

Herausgegeben von dem Vorstande.

Heft 1. **Die Errichtung eines Reichsarbeitsamtes.** Referate erstattet in der Ausschußsitzung am 16. März 1901 in Berlin durch Dr. Pachnicke, Reichstagsabgeordneten, und Dr. Frhrn. v. Berlepsch, Staatsminister. Mit einem Anhang, Satzungen der Gesellschaft für Soziale Reform und Verzeichnis der Mitglieder von Vorstand und Ausschuß. 1901. Preis: 20 Pf.

Heft 2. **Die Arbeiterberufsvereine.** Referate, erstattet in der Ausschußsitzung am 4. Mai 1901 in Berlin durch Bassermann, Reichstagsabgeordneten und Giesberts, Arbeitersekretär. 1901. Preis: 20 Pf.

Heft 3 u. 4. **Arbeiterschutz in Gast- und Schankwirtschaften.** Referat, dem Ausschusse der Gesellschaft für Soziale Reform erstattet von Prof. Dr. K. Oldenberg. Nebst einem Korreferat von Gustav Stacke Geschäftsführer der Sektion Berlin des Deutschen Kellnerbundes. 1902 Preis: 50 Pf.

Heft 5. **Vereins- und Versammlungsrecht wider die Koalitionsfreiheit.** Referat, erstattet dem Ausschuß der Gesellschaft für Soziale Reform von Ferdinand Tönnies, Entin. 1902. Preis: 40 Pf.

Heft 6. **Die Rechtsverhältnisse im Gärtnergewerbe.** Referate, dem Ausschusse der Gesellschaft für Soziale Reform in der Sitzung vom 6. Mai 1902 erstattet von M. von Schulz, Vorsitzender des Gewerbegerichts Berlin, u. Franz Behrens, Geschäftsführer des Allgem. deutschen Gärtnervereins. 1902. Preis: 25 Pf.

Heft 7 u. 8. **Die Herabsetzung der Arbeitszeit für Frauen und die Erhöhung des Schutzalters für jugendliche Arbeiter in Fabriken.** Referate der 1. Generalversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform in Köln am 22. September 1902 erstattet von Dr. August Pieper M. Gladbach und Helene Simon-Berlin. Nebst einem Bericht über die I. Generalversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform in Köln. Zweiter unveränderter Abdruck. 1903. Preis: 1 Mark.

Heft 9: **Arbeiterkonsumvereine.** Referate für die Sitzung des Ausschusses der Gesellschaft für Soziale Reform am 12. März 1903 erstattet von Dr. Reinhold Riehn, Bonn und J. Giesberts, Arbeitersekretär in M.-Gladbach. 1903. Preis: 40 Pf.

Heft 10: **Gesetz betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben.** Vom 30. März 1903. Nebst den bisher ergangenen Bekanntmachungen des Bundesrats und den preußischen Ausführungsbestimmungen. Von Lehrer Konrad Agahd und Magistratsrat M. v. Schulz. Zweite neubearbeitete Auflage. Preis: 1 Mark. Von verschiedenen Regierungen besonders empfohlen.

Heft 11: **Warum betreiben wir die soziale Reform?** Von Dr. Freiherrn von Berlepsch, Staatsminister. Nebst einem Bericht über die Tätigkeit der Gesellschaft für Soziale Reform im Jahre 1903. Preis: 30 Pf.

Heft 12: **Die holländischen Arbeitskammern.** Von Dr. Bernhard Harms, Privatdozent in Tübingen. — **Die Arbeitsräte in Frankreich.** Von Professor Raoul Jay. Preis: 60 Pf.

Heft 13: **Die Organisation der Industrie- und Arbeitsräte in Belgien.** Von Louis Varlez, Vorsitzendem der kommunalen Hülfskasse gegen Arbeitslosigkeit in Gent und seinen Vororten. Preis: 50 Pf.

Heft 14: **Die italienischen Arbeitskammern.** Von Dr. Lisiardi und Dr. Schiavi in Mailand. Nebst einem Anhang über die Arbeitskammern in der Schweiz und die Arbeitsräte in Frankreich. Preis: 60 Pf.

chriften der Gesellschaft für Soziale Reform.
Herausgegeben von dem Vorstand.
II. Band, Heft 3; Heft 15 der ganzen Reihe.

Kommunale Steuerfragen.

Referate

von

Prof. Dr. A. Wagner und Privatdoz. Dr. Preuss,
Geh. Regierungsrat Stadtverordneter,

erstattet der Ortsgruppe Berlin der Gesellsch. f. Soz. Reform.

Mit einer Vorbemerkung

von

Magistratsrat M. v. Schulz,
1. Vors. der Ortsgruppe Berlin,

und

den Satzungen der Gesellschaft für Soziale Reform.

Jena.
Verlag von Gustav Fischer.
1904.

@
HJ9484
B5W13

@ V2654

Inhalt.

Seite

1. Vorbemerkung von Magistratsrat v. Schulz 3
2. Referat von Geh. Rat Prof. Dr. A. Wagner 5
3. Korreferat von Stadtverordneten Dr. Preuß 35
4. Sapungen der Gesellschaft für Soziale Reform 60

Digitized by Google

Vorbemerkung.

Die Ortsgruppe Berlin der Gesellschaft für Soziale Reform hat sich bisher zumeist mit Fragen beschäftigt, welche das gewerbliche Leben berühren, so z. B. mit der Frage des Kinderschutzes, mit dem Arbeiterschutz im Gastwirts- und Schankgewerbe, mit den Berufsvereinen der Gewerbetreibenden und der gewerblichen Arbeiter, mit der Koalitionsfreiheit und dem Vereinsrecht.

Im vergangenen Jahre fingen wir an, auch die sozialen Aufgaben, welche die städtischen Kommunen zu lösen berufen sind, zu unserem Feld zu machen. Bei der näheren Beratung und bei der Beratung darüber, in welcher Weise diese so wichtigen Fragen wirklich nutzbringend zu behandeln wären, kamen wir zu dem Entschluß, auch Nichtmitglieder unserer Gesellschaft zu bitten, an unseren Beratungen teilzunehmen. Die Versammlung, in welcher die beiden nachfolgenden Vorträge gehalten wurden, war ungemein stark besucht von Mitgliedern unseres Vereins und einer Anzahl von Sachverständigen und Interessenten der verschiedensten Richtungen, sowohl aus Berlin wie aus den Nachbargemeinden.

Es lag nahe, daß wir gerade als Ortsgruppe Berlin uns zunächst mit den Berliner Steuerverhältnissen beschäftigten; da ist es nun Herr Geheimrat Wagner gewesen, der sofort dankenswerterweise bereit war, einen Vortrag zu übernehmen, und das Thema wählte: Berliner „Finanz- und Steuerfragen im Rahmen unseres

Digitized by Google

Vereins". Erfreulicherweise übte ein Mitglied unseres Stadtverordnetenkollegiums, Herr Stadtv. Dr. Preuß, das Amt eines Korreferenten aus. Dabei muß ich aber betonen, daß der Vorstand der Ortsgruppe Berlin eine bestimmte Stellung zu den Berliner Finanz- und Steuerfragen nicht einnimmt; wir wünschen nur durch unsere Besprechung und durch diese und andere Beratungen über soziale kommunale Fragen eine Klärung darüber herbeizuführen, welche Anregungen und Anträge wir aus unserer Mitte heraus wohl an die städtischen Behörden stellen könnten. Uns liegt natürlich daran, daß die Anregungen sich derart gestalten, daß sie sowohl vom praktischen Gesichtspunkt möglich, als wie auch vom sozialen Standpunkt erstrebenswert erscheinen; die den beiden Vorträgen folgende Beratung ist als eine Einleitung zu einer Kette weiterer interessanter Verhandlungen gedacht.

Da die beiden Vorträge nicht nur für die Mitglieder unserer Ortsgruppe und für Berlin, sondern auch besonders für die größeren Städte unseres Vaterlandes, in dem ähnliche Verhältnisse wie hier vorliegen, von Interesse sein dürften, sind sie auf unseren Antrag in die Sammlung der Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform aufgenommen. Für dieses Entgegenkommen des Vorstandes der Gesellschaft möchte ich namens unserer Ortsgruppe auch an dieser Stelle unsern verbindlichsten Dank sagen.

Die Vorträge wurden übrigens stenographiert und von den beiden Herren Referenten durchgesehen. Wir lassen ihre Ausführungen nunmehr unverkürzt folgen.

Berlin. **M. v. Schulz.**

Digitized by Google

I.

Referat des Herrn Geh. Regierungsrat Prof. Dr. A. Wagner.

Meine Herren! Wie der Herr Vorsitzende der Ortsgruppe Berlin des Vereins für Sozialreform gesagt hat, handelt es sich bei dem Thema, das uns heute beschäftigen soll, Berliner Finanz- und Steuerfragen, auch wesentlich darum, es im Rahmen der Ideen zu behandeln, die im Verein für Sozialreform einmal die leitenden sind, kurz gesagt, überwiegend vom sozialen Gesichtspunkt aus. Aber selbstverständlich läßt sich ebensowenig in der Theorie wie in der Praxis dieser Gesichtspunkt von anderen verwandten trennen, und infolgedessen muß ich auch mehrfach darüber hinausgreifen.

Ich konstatiere zunächst nur die flagrante Tatsache, daß gerade die Entwicklung in diesem großen deutschen Gemeinwesen Berlin, eine Entwicklung, welche ja eigentlich in der Neuzeit in Europa kaum ihresgleichen findet, uns an amerikanische Verhältnisse erinnert, daß gerade diese Entwicklung die Finanz- und Steuerfragen in jüngster Zeit mehr und mehr hat scharf hervortreten lassen, wie gewöhnlich in allen solchen Fällen, in denen gewisse Schwierigkeiten für die Finanzen in eigentümlicher Weise entstanden sind. Wie erklären Sie sich das? Gerade so wie überall in der Geschichte im Reich und Staat, in großen und kleinen Stadtgemeinden usw.: der Bedarf wächst, richtiger gesagt, die Notwendigkeit, öffentliche Einrichtungen und Tätigkeiten auszudehnen und zu übernehmen, verwirklicht sich immer mehr, wie im Reich und Staat, so auch und sogar vielfach noch stärker in den

Digitized by Google

Gemeinden. Wir können das was sich hier abspielt, an den Finanzen verfolgen.

Ich möchte nicht anstehen, zu behaupten — obwohl das von anderer Seite bestritten ist —, daß man sagen könnte: wir können in den fortschreitenden Kulturgemeinwesen förmlich von einem sozialen Entwicklungsgesetz sprechen, wonach öffentliche Einrichtungen und Tätigkeiten mehr und mehr sich ausdehnen und eine Menge privater Tätigkeit auf Gemeinde, Staat und Reich übernommen werden muß, also intensiv und extensiv sich die öffentliche Tätigkeit entwickelt, immer mehr vom Gemeinwesen verlangt wird. Die Folge davon ist, daß man mehr Geld braucht, um dies alles durchzuführen; die weitere Folge ist, daß die Frage der Mittelbeschaffung eine so wichtige und schwierige wird. Im ganzen genommen läßt sich dagegen nichts einwenden. Wir sehen das im Gemeinwesen der verschiedensten staatlichen Organisationen und der verschiedensten Zeiten. Auch da sieht man wieder, wie relativ untergeordnet die Frage der politischen Organisation der Staaten ist. In den Gemeinden in Deutschland können wir seit längerer Zeit diese Entwicklung in besonderem Maße wahrnehmen, und wo begreiflicherweise mehr als in einem Gemeinwesen wie Berlin, das so kolossal rapide gewachsen ist und das jetzt mehr und mehr an Bedeutung, an Volkszahl den größten Städten Europas gleichkommt, mit seinen Vorortsgemeinden an die Bevölkerungszahl von Paris heranreicht und nur noch von Groß-London freilich weit übertroffen wird? Infolge dieses Umstandes mußten unvermeidlich die öffentlichen Tätigkeiten sich so gewaltig entwickeln und die Ausgaben so stark steigen, und darin wird, wenn die Entwicklung nicht etwa durch große politische Ereignisse — was Gott verhüten möge — gestört wird, kein Stillstand eintreten. Was uns heute als großes Budget erscheint, wird uns so in zwanzig, dreißig Jahren als relativ klein erscheinen. Damit müssen wir rechnen und von diesem Gesichtspunkt aus müssen wir Stellung zu den Finanzfragen nehmen.

Unzweifelhaft sind hierbei auch gerade die sozialen Momente von großer Bedeutung. Ich will nur auf zwei hinweisen, die

Digitized by Google

gerade bei dem Punkte der Beschaffung der Finanzmittel am meisten ins Gewicht fallen: die steigenden Volksschullasten, die ja auch bei uns wegen des Grundsatzes der Unentgeltlichkeit der Volksschule durch andere Mittel als durch Schulgelder gedeckt werden müssen, und die steigenden Armenlasten, eine leider unerfreuliche, aber überall in großen Gemeinwesen eintretende Begleiterscheinung. Auch die Berliner Finanzstatistik zeigt das. Auf anderen Gebieten ist es ähnlich.

Nun allerdings, meine Herren, ist die Entwicklung Berlins in einem Punkte gerade in der Neuzeit eigentümlich, und wenn es auch immerhin Analogien gibt, doch etwas verschieden von anderen großen Gemeinwesen Europas, mit denen man Berlin zunächst vergleichen könnte. Damit berühre ich einen Punkt, in dem meine Auffassung dahin geht: hier hat sich eine große Unterlassungssünde gerächt. Man hat die doch bei Ruhe und Frieden fast gewisse, jedenfalls höchstwahrscheinliche Entwicklung Berlins über sein bisheriges kommunales Weichbild hin, bei uns nicht im voraus in Anschlag gebracht. Wir sehen ja unsere Vororte in einer Weise sich entwickeln, wie es zwar auch in anderen großen Städten ähnlich, aber kaum so bedeutsam eingetreten ist. Hier ist versäumt worden, das rechtzeitig zu berücksichtigen. Allerdings liegt hier nicht nur ein Unterlassungsfehler der Stadtverwaltung, sondern auch ein solcher der Staatsverwaltung vor; man kann sagen, unsere Bureaukratie hat sich auch nicht genug voraussehend bewährt. Die Entwicklung unseres ganzen Verwaltungsrechts hat auch auf diesem Gebiete des Kommunalwesens viel zu sehr stagniert. Es ist m. E. unhaltbar, in der Städteordnung für Städte von der Bedeutung Berlins bis zu einem kleinen Landstädtchen gleichmäßige Verwaltungsnormen feststellen zu wollen. In einigen Punkten mag das gehen, in einer Menge anderer müssen Abweichungen eintreten. Darauf hätten auch die städtischen Interessenten mehr Wert legen müssen. So ist es versäumt worden; was vor zwanzig Jahren vielleicht noch leicht gewesen wäre bei energischem Willen und weniger engherziger, egoistischer Auffassung, die in Berlin verbreitet war, das Weichbild Berlins rechtzeitig

Digitized by Google

auszudehnen, das ist heute überaus schwer, wenn überhaupt noch nachzuholen.

Wir in Preußen und Norddeutschland sehen neuerdings leicht etwas geringschätzig auf Österreich und Frankreich herab. Wenn wir ehrlich sind, so ist nicht immer so viel Grund dazu. In Wien hat man rechtzeitig ein Groß-Wien gebildet neben dem anderen alten Klein-Wien. In Berlin ist das richtige Vorgehen versäumt worden. Auch in Paris hat man ebenso das Weichbild frühzeitig ausgedehnt, wenn auch nicht genügend, und in London ist auch, wenigstens in wichtigen Zweigen des städtischen Gemeinwesens, ein Groß-London gebildet worden. Und nun sehen wir bei uns die Entwicklung, die heute mannigfach die Aufmerksamkeit auf sich gezogen hat und die jüngst in einer vortrefflichen Broschüre des Herrn Stadtverordneten Haberland richtig zur Darstellung gebracht worden ist. Wir sehen, die Vororte im Westen bevölkern sich mehr und mehr mit wohlhabenden Leuten, viel weniger mit solchen geringeren Einkommens und Vermögens; im Osten Berlins geht es umgekehrt; Berlin steht einigermaßen in der Mitte, bleibt aber so im ganzen zurück. Und von Jahr zu Jahr ließ sich das genau nachweisen. Ich habe erst vor einigen Tagen die neue preußische Einkommenstatistik nochmals durchgesehen. In Charlottenburg war die Entwicklung günstiger als in Berlin, und für einzelne dieser kleinen westlichen Orte gilt das noch in erhöhtem Maße, wie z. B. für die Kolonie Grunewald, die sogar mehr Steuerpflichtige über 3000 M. als unter 3000 M. Einkommen hat. Diese Orte können dann verhältnismäßig ohne allzu große Lasten existieren, während die kommunalen Hauptlasten in Berlin von der übrigen hier verbleibenden Bevölkerung allein getragen werden müssen. Das sind Entwicklungen, die auf die Dauer zu sehr ernsten Folgen führen, wenn es nicht gelingt, andere Einrichtungen zu treffen. Unbedingt muß namentlich daran gedacht werden, auch die Vororte, die von den großen Gesamteinrichtungen Berlins einen Vorteil haben, in irgendeiner Weise zu den Kosten heranzuziehen, die Berlin dafür zu tragen hat. Denn direkt oder indirekt kommen diese Verwendungen auch den Vororten in hohem

Digitized by Google

Maße zugute, während sie die Lasten dafür nicht mittragen. Das sind unhaltbare Verhältnisse.

Wie steht es denn aber nun mit den Berliner Einnahmeverhältnissen? Entsprechen sie in ihrer neueren Entwicklung den theoretisch-wissenschaftlichen Grundsätzen, welche die neuere, auch unter sozialen Einflüssen stehende Finanzwissenschaft vertritt? Entsprechen sie den Forderungen einer geläuterten, rationellen kommunalen Finanz- und Steuerpraxis, oder stehen sie damit in einem gewissen Widerspruch? Das ist freilich eine Frage, die von vornherein verschieden beantwortet wird je nach dem verschiedenen Standpunkt, den man in diesen Finanz- und Steuerfragen und den damit in Verbindung stehenden sozialen und wirtschaftlichen Fragen einnimmt. Dieser Standpunkt wird beispielsweise verschieden sein in der Auffassung, wie sie von den liberalen national-ökonomisch-wissenschaftlichen Doktrinen vertreten war, und daher im ganzen von den politischen Parteien, die diese Doktrinen für richtig halten, noch vertreten wird, eine Auffassung, die ja im ganzen gegen das ist, was man mit einem neuen barbarischen, aber an sich richtigem Worte „Verstadtlichung" nennt. Denn hier handelt es sich um wirtschaftliche Unternehmungen, die bisher der sog. Privattätigkeit unterliegen, obgleich es sich hierbei vielfach um eine Privattätigkeit im eigentlichen Sinne gar nicht dreht, sondern um Unternehmungen, welche spezifisch kapitalistischen Interessen, namentlich Interessen von Aktiengesellschaften dienen. Nach der Ansicht von Politikern dieser Richtung ist es ganz richtig, daß die Stadt wirtschaftliche Unternehmungen und Betriebseinrichtungen nicht übernommen hat. In einigen Fällen ist es freilich gleichwohl geschehen. Ich erinnere an den wichtigen Fall der Beleuchtung, aber in einem anderen Hauptfall ist es nicht geschehen, bei den städtischen Verkehrsanstalten. Gewiß braucht man nicht alles, wie es die Sozialdemokraten tun wollen, in die „gesellschaftliche Produktionsordnung" überzuführen, aber wir können und sollen und müssen das tun, wo es sich ausführen läßt und wo nicht wichtige Gründe dagegen sprechen. Der Staat hat es ebenso gemacht vor 25 Jahren im Eisenbahnwesen. Der Staat hat die

Digitized by Google

Privateisenbahnen übernommen, in Eigentum und Betrieb, das hat sich durchaus bewährt. Konnte die Stadt nicht davon lernen? Ich glaube, Berlin hätte es tun sollen! Ich möchte die „Verstadtlichung“ von elektrischen Stadtbahnen, Pferdebahnen, Straßenbahnen, überhaupt und von allem, was damit in Verbindung steht, für richtig halten, selbst beim Omnibuswesen kann sie ernstlich in Frage kommen. Es ist doch sehr beachtenswert, daß selbst in einem Lande wie England, wo man wahrhaftig am allerwenigsten geneigt gewesen ist, gar zu viel der privaten Tätigkeit und den Erwerbsgesellschaften zu entziehen, auch die Tramways mehrfach schon in städtische Hand übergehen. Bei uns ist das wiederum versäumt; meines Erachtens die zweite große Unterlassungssünde, die hier in den letzten Jahrzehnten in Berlin begangen worden ist. Nun sagt man: ja, aber diese Bahnen zahlen doch sehr schöne Beiträge aus ihrem Ertrag an die Gemeinde. Die große viel genannte Berliner Gesellschaft hat in dem letzten Jahre bereits über 2 Millionen gezahlt, die Elektrizitätsgesellschaften werden das gleiche tun, hat da nicht die Gemeinde einen genügenden finanziellen Anteil? Darauf möchte ich von meinem Standpunkt sagen: nein! Auch nach den Verträgen, die hier bestehen, besonders dem letzten von 1898, ist doch der Vorteil, den eventuell auch später Berlin zu erwarten hat, abgesehen von dem Terminablauf der Konzession, nicht groß genug, auch ist doch alles, was in dem Vertrage stipuliert ist, finanziell nicht günstig genug. Ich erinnere daran, daß eine größere Gewinnbeteiligung erst eintritt, wenn 12 % Rente bezahlt worden ist, also eine 12prozentige Rentengarantie! Gerade hier wäre es sehr passend gewesen, selbst wenn man die betreffenden Bahnen nicht verstadtlichte, von vornherein mindestens den Vertrag so zu schließen, wie es in einem großen anderen analogen Beispiel, bei der deutschen Reichsbank, geschehen ist. Da haben wir auch den Sachverhalt, daß die Reichsbank als Geld- und Bankinstitut ein kapitalistisches Unternehmen, ein Privatinstitut ist, während die Verwaltung von Reichsbeamten geführt wird. Da haben wir aber zugleich eine starke Gewinnbeteiligung des Reichs, und diese ist allmählich, so durch die neueste Novelle, immer günstiger für

Digitized by Google

das Reich geworden, so daß jetzt schon bei 3 ½ % Zins für die Bankanteile eine steigende Beteiligung an Gewinn für das Reich eintritt, in einzelnen Jahren sind schon an 20 Millionen so vom Reich eingenommen worden. Wäre nach diesem Vorgange in dem Vertrage Berlins mit der Straßenbahngesellschaft, sagen wir, wenigstens von 4 oder 4 ½ % Dividende an eine steigende Beteiligung am Gewinn stipuliert worden, ähnlich wie bei der Reichsbank, so hätte Berlin viel größere finanzielle Vorteile erreicht als jetzt. Man wendet hier vielleicht ein: ist denn die Rente der betreffenden Bahn so glänzend? Sie ist neuerdings auf 7 ½ und 7 % herabgekommen. Nun früher war sie viel höher, selbst doppelt so hoch, aber 7 ½ % ist immerhin auch noch hoch genug, noch mehr als das Doppelte des jetzigen gewöhnlichen Zinsfußes, den wir auf etwa 3 ½ % annehmen können, also eine außerordentlich günstige Gestaltung. Und der Kurs steht immer noch nicht viel unter 200, also ein riesiger Kapitalgewinn an den Aktien ist auch erzielt worden. Auch muß man daran denken, welche kolossalen Dividenden früher verteilt worden sind. Nun stellen wir uns vor, man hätte einen Vertrag, der besagte: von 4 ½ % an wird der Gewinn wenigstens hälftig geteilt. Dann wäre die Einnahme Berlins bedeutend größer gewesen als 2 Millionen.

Aber noch günstiger wäre es für die Stadt, für die Finanzen und vollends für die Wahrnehmung der Verkehrsinteressen gewesen, und auch unter dem sozialen Gesichtspunkt, wenn man die Bahnen rechtzeitig auf die Stadt übernommen hätte. So wären die Gesamtinteressen besser wahrgenommen worden als jetzt, wo man mitten in der Winterzeit auf den Wagen oft lange warten kann, auf dem man Platz findet, oder wo man vorn auf dem Vorderperron stehen und riskieren muß, eine Lungenentzündung sich zuzuziehen. Hätte Berlin in dieser Richtung das so eingerichtet, so wären gewiß keineswegs die jetzigen finanziellen Schwierigkeiten der Stadt ganz beseitigt, aber immerhin hätte es einen erklecklichen Betrag an Einnahmen mehr. Gerade dieser Punkt ist es denn auch wieder, der in diesen Verein gehört. Es ist die soziale

Digitized by Google

Seite in diesem ganzen Problem! Allerdings wird man vielleicht einwenden: ja, was wäre denn die Folge? Selbst wenn man annähme, daß die Stadt die Bahn gerade so gut verwaltete wie eine Gesellschaft — und ich sehe nicht ein, warum weniger gut —, so würde gar zu leicht allzuviel von der Stadt verlangt werden in der Herabsetzung der Tarife, der Ausdehnung des Netzes und dadurch die Finanzen gefährdet, oder es würde andererseits fiskalische Politik getrieben, um die Rente zugunsten der Stadt zu erhöhen, wie es auch bei den preußischen Staatsbahnen geschehen sei. Ich möchte dies bestreiten. Einmal hat der preußische Staat sein Eisenbahnnetz kolossal im Verkehrsinteresse ausgedehnt und zweitens kann man mit seinen Einrichtungen im Tarifwesen und sonst im ganzen zufrieden sein. Und wenn jetzt die preußischen Staatsbahnen 7 und mehr Prozent abwerfen, so ersetzt uns das eine kolossale Steuerlast, denn ohne die Überschüsse der Bahnen müßten wir wenigstens 150—200 % Einkommensteuer mehr zahlen. Ähnlich würde es auch hier bei der Verstadtlichung der Staatsbahnen gegangen sein. Nichts ist törichter als was wir in der Presse der sozialdemokratischen Partei in dieser Beziehung lesen. Da wurde dem größten, vielleicht dem einzigen großen, Finanzminister der Neuzeit, Miquel, vorgeworfen, zu fiskalisch verfahren zu sein. Ich sehe darin nichts weniger als einen Vorwurf. „Fiskalismus" heißt die Wahrnehmung der gemeinsamen Gesamtinteressen und nicht der Einzelinteressen, wobei auch die keines Einzelnen geschädigt werden, es braucht aber nun deswegen nichts weggeschenkt zu werden. Ich glaube, es ist doch nur erwünscht, daß bei unseren Bahnen das fiskalische Interesse in richtigem Maße wahrgenommen wird. Wir haben alle als Steuerzahler den Vorteil davon. Das sollte man auch hier erwogen haben.

So erklärt es sich denn, daß gerade diejenigen Einnahmequellen, die nicht als Besteuerungslasten empfunden werden, bei uns in Berlin nicht ausreichend entwickelt sind. Ich glaube sogar, man kann auch sagen, es würde nicht sehr bedenklich sein, wenn man die eine oder andere Anstalt, auch die Beleuchtungsanstalten, etwas mehr auf Überschüsse einrichtete. Ob die Herabsetzung des

Digitized by Google

Gaspreises so notwendig war, ist mir wenigstens zweifelhaft. Man muß allerdings zugestehen: in dieser Einnahme aus dem Gasverbrauch hatten wir früher eine Art indirekter Verbrauchssteuer, die sich aber wohl rechtfertigen ließ.

Nun muß ich noch einmal betonen: die Auffassung, die ich hier vertrete, ist in Berliner weiten Kreisen nicht die übliche, sie wird daselbst sogar verurteilt. Ich kann nur sagen: das was ich darlegte, ist meine Überzeugung, die ich mir als Fachmann gebildet habe.

Man wird weiter hinsichtlich anderer Einnahmen Berlins ja auch wieder verschieden urteilen, je nachdem man hier als Steuertheoretiker oder -Politiker oder Sozialpolitiker verschieden steht. Wenn wir daran denken, daß, abgesehen von den oben erwähnten Einnahmequellen, die Gebühren und ähnliche Einnahmen der Stadt Berlin verhältnismäßig untergeordnet sind, so wird das von einer Seite gerühmt werden, und ich gestehe zu, man kann einiges dafür sagen. Aber andererseits stehen wir doch vor der Frage: wenn man gewisse Einrichtungen, sei es des Staates, sei es der Gemeinden, unentgeltlich zur Verfügung stellt, ja wer soll denn die Kosten tragen, wenn wir keine oder ganz niedrige Gebühren erheben? Darauf läuft doch alles hinaus. Wenn beispielsweise geredet wird über Museumsgebühren, über Gebühren für die Besichtigung von Anstalten und Einrichtungen, ja gut, mir würde es persönlich auch ganz lieb sein, wenn ich dafür nicht zu bezahlen brauchte. So urteile ich aus meinem wirtschaftlichen Egoismus. Aber wenn man die Frage der Unentgeltlichkeit oder zu niedrigen Bezahlung von allgemeinen Gesichtspunkten aus betrachtet, so sieht sie doch in mancher Beziehung anders aus. Auch hier wird uns ja u. a. von sozialistischer und sozialdemokratischer Seite so viel versprochen. Der alte Liebknecht hat noch ein paar Jahre vor seinem Tode einen Aufsatz geschrieben, auf den neulich der Reichskanzler Graf Bülow Bezug nahm, in der Zeitschrift Kosmopolis, worin er in eigentümlich phantasievoller Weise den Zukunftsstaat preist und u. a. sagt: die Straßenbahnbenutzung ist dann allgemein unentgeltlich, die der Eisenbahnen desgleichen,

Digitized by Google

und die Luftſchiffe werden uns unentgeltlich transportieren. Ich antwortete ihm in derſelben Zeitſchrift darauf: wenn wir das wollten, könnten wir es heute auch, wir könnten auch heute unentgeltlich die Leute transportieren; wir wollen es aber nicht, weil wir es nicht für richtig halten, wir müſſen immer fragen, wer die Koſten dann tragen ſoll. Wenn das wieder „fiskaliſch“ genannt wird, wie es in der Preſſe oft geſchieht, ſo ſage ich, das iſt eine falſche Auffaſſung. Auch da iſt immer nur die Frage: wie bringen wir die Koſten auf; iſt es richtig, ſie ganz oder teilweiſe denen aufzuerlegen, die unmittelbar Nutzen von den Anſtalten haben, oder der Allgemeinheit? In einer Menge von Fällen wird man mindeſtens behaupten können, daß auch bei Einrichtungen, welche von großem allgemeinem Nutzen ſind, doch der Einzelne ein beſonderes Intereſſe daran hat und daher etwas dafür zahlen ſoll. Ich will nur für ſtädtiſche Verhältniſſe auf einen Punkt kurz hinweiſen, nämlich auf die koloſſalen Aufwendungen für Straßen- und Brückenbau und Straßenreinigung. Noch vor dreißig Jahren war das Berliner Straßenpflaſter berüchtigt, jetzt gehört es zu den beſten, wir haben Aſphalt in einer Ausdehnung wie kaum ein anderes ſtädtiſches Gemeinweſen. Das iſt ja an und für ſich erwünſcht, aber iſt es richtig, daß wieder die Koſten dafür ohne weiteres auf die Geſamtheit der Steuerträger gelegt werden oder ſollten nicht gewiſſe Intereſſentenkreiſe, die einerſeits die Straßen ſtärker benutzen und mehr Vorteil davon haben und andererſeits ſie mehr abnutzen und Koſten dafür verurſachen, mehr herangezogen werden? Das iſt wiederum auch eine „ſoziale“ Frage. Derjenige, der mit ſeinem Gefährt, mit Wagen und Pferden, mit ſeinem Automobil die Straßen benutzt, hat einen größeren Vorteil davon. Man hat auch ſchon lange berechnen können, wie das Aſphaltpflaſter die Abnutzung der Wagen und Pferde vermindert und ſo dem Eigentümer einen direkten Gewinn gewährt, während andere Leute, welche über dieſe Vehikel nicht verfügen, einen ſolchen Gewinn nicht haben, dieſe Vorteile nicht in demſelben Maße genießen. Iſt es da unbillig, zu fragen, ob wir nicht dieſe Intereſſenten heranziehen können?

Digitized by Google

Ja, wir haben das doch mitunter schon. Ich weise darauf hin, obgleich man bei meinen Parteifreunden auf der rechten Seite gegen diese Einrichtung dort opponiert, die bayerischen Städte und auch andere Gemeinden haben die sogenannten Pflasterzölle, die recht erheblich als Einnahme ins Gewicht fallen und z. B. in München eine Million und mehr und in ganz Bayern ein paar Millionen einbringen. Das sind sogenannte Zweckſteuern für die Benutzung des Straßenpflasters. Natürlich die, welche den Zoll tragen, empfinden ihn als eine Last, und hiergegen wird in Bayern von konservativ-agrarischer Seite Front gemacht, weil auch die Landwirtschaft damit belastet werde. Und doch wird man zugestehen müssen, daß das nicht ganz unbillig ist. Warum sollen diese Einrichtungen ohne entsprechende Gegenleistung der Benutzer sein? Ich meine, es könnte daher sehr wohl erörtert werden, ob wir nicht in angemessenen Formen, die natürlich einige, aber nicht unüberwindliche Schwierigkeiten machen, diejenigen, welche die Straßen besonders ausnutzen und größeren Vorteil davon haben, und sie besonders abnutzen und größere Kosten machen, zu den Kosten heranziehen sollen.

Da komme ich auf eine Frage, die in manchen Ländern auch schon bejahend entschieden ist: eine Besteuerung der Gefährte, eine Besteuerung der Pferde, eine Besteuerung der Automobile, eine Besteuerung der Fahrgelegenheiten. Ich höre wieder: „welcher Fiskalismus“! Meinetwegen nenne man das so. Ich nenne es gerechtere Verteilung der Lasten, den Vorteilen entsprechend. Es ist auch in Berlin meines Wissens vor einem Menschenalter daran gedacht worden. Ich weiß nicht, warum man das nicht verfolgt hat. Die Schwierigkeiten sind hier wahrhaftig geringer als in vielen anderen Fällen der öffentlichen Abgaben. Und Jeder, der einer solchen Steuer unterworfen wird, wird sich gewiß sagen: du zahlst, weil du Kosten verursachst und Vorteil hast. Damit könnten wir auch wieder einen Teil der finanziellen Schwierigkeiten bei uns beseitigen. Abermals ist das die soziale Seite in der Sache, es brauchen dann nicht alle, die viel geringeren Vorteil davon haben

Digitized by Google

und geringere Abnutzung verursachen, entsprechend belastet zu werden. Ich muß mich natürlich beschränken, Beispiele hervorzuheben; es würde zu weit führen, das noch weiter im einzelnen auszuführen, aber man kann analoge Fälle noch mehr finden.

Nun kommen wir freilich zu den eigentlichen Steuern. Da werden die Auffassungen nun auch wieder verschieden sein je nach dem steuerpolitischen und -theoretischen Standpunkt und je nach der sozialen Auffassung, die hier mitspielt. In einer Beziehung ist ja, wenn man zunächst nur die große Hauptcharakteristik der Berliner Besteuerung gibt, in Berlin das Ideal erreicht. Bekanntlich ist lange Zeit in gewissen Richtungen der Theorie und der sich ihr anschließenden finanzpolitischen und allgemein politischen Auffassung als das allein Richtige bezeichnet worden, daß Reich, Staat und Gemeinden möglichst nur direkte Steuern haben. Nicht ganz, aber annähernd ist das in der Tat in Berlin erreicht. Abgesehen von der Frage nach der richtigen Art der direkten Steuern: diese walten weitaus am meisten vor; die übrigen Steuern sind demgemäß bei uns ganz untergeordnet. Ich hebe nur hervor eine Biersteuer von 700 000 Mk., und wenn wir sie zu dieser hinzurechnen, die Betriebssteuer von 300 000 Mk. — das ist zusammen eine Million — eine Hundesteuer, die aber auch wieder mehr zu den direkten zu rechnen ist, von 600 000 Mk. — das sind im ganzen 1 600 000 Mk. Demgegenüber steht nun die Summe der direkten Steuern, Einkommensteuer, Grund- und Haussteuer, Gewerbesteuer und auch die für den Finanzmann allerdings etwas anders liegenden Kanalisationsgebühren; alle diese Abgaben erreichen in Summa 60 und einige Millionen Mark. Also die indirekten Steuern sind demgegenüber in der Tat nur ein Minimum. Vergleicht man das wieder mit anderen Gemeinwesen, auch außerhalb Preußens, so ist, wenn man nur die direkten Steuern als richtig ansieht, Berlin mannigfach anderen Gemeinden und seiner Steuerverfassung voraus.

Wir haben in Deutschland immer noch vielfach in Gemeinden größere Verbrauchssteuern, vor allem in Elsaß-Lothringen, wo der französische Oktroi aus der französischen Zeit im wesentlichen

Digitized by Google

geblieben ist und Verhältnisse vorliegen, wie die Statistik ergeben hat, wie folgende: In Straßburg beispielsweise ist die Gesamtbesteuerung, auf den Kopf der Bevölkerung berechnet, 26 Mk.; davon kommen auf die Verbrauchssteuern nicht weniger als beinahe 22 Mk. in runden Ziffern, also weit mehr als $^3/_4$. Auch in anderen solchen Städten, wie Metz, ist es ähnlich; von 20 oder 21 Mk. Gesamtsteuer sind 18, 19 Mk. Verbrauchssteuer. Aber auch außerhalb des Reichslandes, wo, wie gesagt, die französische Entwicklung wesentlich noch besteht, sind die Verbrauchssteuern oder indirekten Steuern noch bedeutend entwickelt. Es ist bekannt, daß wir auch in einigen preußischen Städten, wie Potsdam und Breslau u. a., die Schlachtsteuer noch behalten haben. Die Folge ist, daß, während in Berlin auf den Kopf der Bevölkerung im ganzen 32 Mk. Steuern kommen, aber noch nicht eine halbe Mark davon auf die indirekten Verbrauchssteuern entfällt, in Breslau bei einem Gesamtbetrag von $28^1/_2$ Mk. Steuer auf den Kopf $5^1/_2$ Mk., also beinahe $^1/_5$, Verbrauchssteuern sind. Ähnlich ist es in einigen anderen Städten, namentlich außerhalb Preußens. Die sächsischen Städte und die süddeutschen Städte haben noch viele Verbrauchssteuern. Ich weise nur auf die drittgrößte deutsche Stadt, auf München hin. Da finden Sie bei einer Gesamtbesteuerung von 26 Mk. pro Kopf etwas über 5 Mk. Verbrauchssteuer, also ziemlich genau $^1/_5$. Und ähnlich geht es in verschiedenen anderen Städten: Nürnberg 19 Mk. im ganzen, $4^3/_4$ Mk. davon Verbrauchssteuer; Stuttgart 32 Mk. im ganzen, $6^1/_2$ Mk. Verbrauchssteuer.

Aber auch im Ausland — darunter das Gebiet außerhalb des Deutschen Reiches verstanden — sind mannigfach die Dinge ebenso; dort haben die Gemeinden oft noch bedeutende Erträge von den Verbrauchssteuern, wie in Wien, in Österreich sonst, in Italien und vor allem in den französischen Städten. Es ist nicht ohne Interesse gerade Paris mit Berlin zu vergleichen. In Paris sind allerdings mit dem Oktroi neuerdings einige Veränderungen vor sich gegangen, man hat ihn etwas beschränkt. In Frankreich sind aber immer noch in ca. 1500 Gemeinden die Oktroieinnahmen die hauptsächlichsten städtischen Einnahmen, während daneben die

Digitized by Google

Zuschläge zu den direkten Steuern relativ unbedeutend sind. S
Paris ist bis vor zwei, drei Jahren der Oktroi in seinem Er
trage ganz kolossal überwiegend gewesen; er betrug ungefäh
175 000 000 Fr. brutto, daneben waren etwa 35 000 000 Fr
direkte Steuern, also im ganzen 210 000 000 Fr.; darunter war
der sechste oder siebente Teil direkte Steuern, während umgekehrt
so viel mehr auf die indirekten fiel. Die gesamte Steuerlast ist
in Paris übrigens überhaupt viel höher als bei uns. In Berlin
beträgt sie jetzt ca. 35 Mk. auf den Kopf, für Paris berechnet
man die Steuer, abgesehen von den Gebühren, auf ungefähr 56 Mk.,
also außerordentlich viel mehr. Aber davon sind auch nach
der gleich zu erwähnenden neuesten Herabsetzung der Oktroi-
einnahmen immerhin noch 34 Mk. und mehr indirekte Verbrauchs-
steuern, und nur der übrige Rest von 22 Mk. ist direkte Steuer.
Man hat in Frankreich neuerdings bei den städtischen Oktroi eine
Reform eintreten lassen, einige Sätze ermäßigt oder beseitigt; man
geht darauf aus — mit Recht —, Mehl und Brot frei zu machen,
anderes zu erleichtern, wie die sogenannten hygienischen Getränke,
dagegen die höheren Alkoholgehalts, Branntwein speziell, höher zu
belasten. Auch die Fleischsteuer spielt da eine bedeutende Rolle in
Frankreich. So sind zwar die indirekten Steuern jetzt in Paris
etwas zurückgegangen, aber es stehen im letzten Budget immer
noch praeter propter 115 000 000 Fr. Oktroieinnahmen neben
75 000 000 Fr. direkte Steuern; es sind also immer noch weit
mehr indirekte Steuern vorhanden.

Ist nun diese Entwicklung wirklich so übel? Darüber gehen bekanntlich die Ansichten sehr auseinander. Ich verkenne gar nicht die vielen und schweren Bedenken, welche den indirekten Verbrauchs-steuern auf notwendige Massenkonsumtibilien entgegenstehen, ich verkenne das nicht im Reich und Staat und nicht in der Gemeinde. Aber auch hier sage ich mir, man muß alle diese Dinge im geschichtlichen und tatsächlichen Zusammenhang vergleichen, und dann wird man sehen, daß neben vielen Bedenken auch viele Vorteile dabei sind, die bei reiner direkter Besteuerung nicht entsprechend wahrgenommen werden können. Ich weise auf einen

Digitized by Google

Vergleichspunkt zwischen Berlin und Paris hin. Womit besteuern wir hier in Berlin die zahlreichen Fremden, die von der Stadt eine Menge direkter und indirekter Vorteile genießen, eine Menge Genüsse haben? Eigentlich direkt so gut wie gar nicht und indirekt ebensowenig, höchstens soweit sich die Gebäudesteuern bei Vermietungen auch auf die Fremden im Mietpreise geltend machen. Ich las noch heute den Bericht über die einschlägigen französischen Verhältnisse. In einem Jahre, im Jahre 1899 bei der Weltausstellung in Paris, ist dort die Oktroieinnahme um 12 Millionen Franks gestiegen, und das war dem riesigen Fremdenverkehr zu verdanken. Ohne steuerliche Belastung den Fremdenverkehr zu lassen ist auch vom sozialen Standpunkt nicht richtig und es entspricht auch den Forderungen der Gerechtigkeit nicht, daß die betreffenden städtischen Kosten ganz allein von der Einwohnerschaft getragen werden, auch die Fremden sollten dazu beitragen. Man wird weiter zugestehen müssen, daß bei den indirekten Verbrauchssteuern in Deutschland eine Gesamterhöhung aus politischen Gründen schwer möglich ist. Man muß aber das alles im Zusammenhang betrachten und die einzelnen Arten der betreffenden Steuern, die wir Verbrauchs- oder indirekte Steuern nennen, unterscheiden. In dem einen Falle mögen sie bedenklich bleiben, in dem anderen nicht. Bei uns muß auch noch auf das Eine hingewiesen werden, es ist das eine allgemeine Frage, die mit der städtischen in Zusammenhang steht und worüber man streitet: ja wie kommt es denn, daß in allen großen und kleinen Gemeinwesen, Staaten und Reichen der Welt der öffentliche Bedarf in so hohem Maße mit indirekten Steuern gedeckt wird? Die Sozialdemokraten sagen, es ist bei uns der Einfluß dieser infamen bürgerlichen Gesellschaft, der besitzenden Klassen, der das verschuldet. Aber doch ist in den freiesten Staaten wie England, Amerika, der Schweiz und den skandinavischen Staaten und in allen anderen Staaten, die mit Deutschland verglichen werden können, wie Österreich-Ungarn, Italien, Rußland, überall die Sachlage dieselbe. Wer die Tatsachen objektiv beurteilt, wird sich sagen: trotz aller Bedenken müssen zwingende Notwendigkeiten einwirken, daß das so ist. Und

Digitized by Google

so kommt man denn auch bei der Frage der städtischen Verbrauchssteuern doch nicht zu einem so unbedingten „Nein". Auch hier wird man zugestehen müssen: nichts ist einseitiger als die Auffassung, die von liberalen Nationalökonomen und Volkswirtschaftslehrern und den linksstehenden politischen Parteien früher allgemein und zum Teil noch jetzt vertreten wird, daß eine indirekte Verbrauchssteuer ohne weiteres den Preis um ihren vollen Betrag erhöht oder die Qualität entsprechend verschlechtert. Es gibt da indessen eine Menge anderer Möglichkeiten und eine Menge Zwischenglieder. Ich erinnere an die berühmte Untersuchung des Prof. Schanz in Würzburg über die bayerische Biersteuer. Sie ist dreimal so hoch wie die unsrige. Er kommt nun zu dem Ergebnis, bei einer vor Jahren in Bayern erfolgten 50 prozentigen Erhöhung, daß man von einer gleichmäßigen Wirkung dieser Steigerung gar nicht sprechen könne; in dem einen Falle wird der Preis etwas erhöht, in einem anderen die Qualität etwas vermindert, in einem dritten wirkt die Erhöhung fühlbar gar nicht ein, oder es werden die Zwischenglieder, Brauerei, Händler, Wirte usw. mit belastet.

Hier komme ich auf einen Punkt, der gerade für die städtische, auch für die Berliner Auffassung, von entscheidender Bedeutung ist, und der in mancher Beziehung gerade in diesem „Verein für soziale Reform" eigentlich der Brennpunkt der ganzen Frage ist; ist es nicht wahrscheinlich, daß wir unter gewissen Umständen eine Einwirkung von einer solchen Steuer, wie ich sie eben besprochen habe, sehen können weniger auf den Preis der besteuerten Artikel als wiederum auf die Zwischenglieder und daß z. B. die Steuer, schließlich auf das was wir vor allem bekämpfen müssen, auf die städtische Grundrente direkt oder indirekt fällt? Meines Erachtens kann hier gesagt werden, was mit einer beinahe scherzhaften, aber richtigen Frage Herr Freese einmal in einer Zeitschrift ausführte und andere mit Recht vertreten, in einem analogen Fall: worauf wirken die Trinkgelder im Wirtshaus? Schließlich auf eine Vermehrung der Preise der Miete, die der Wirt zahlen kann und damit auf eine Steigerung der Miets- und Pacht- und Grundstückspreise. Den letzten Vorteil haben auch hier nicht die

Digitized by Google

Zwischenglieder, in erster Linie vielmehr der Grund- und Hauseigentümer. Ähnliches gilt von anderen Gebühren in solchen Fällen, z. B. der maßlosen Gebühr in allen unseren öffentlichen Lokalen, für das bißchen Garderobe aufbewahren; das wirkt auch nur zugunsten des Grundeigentümers. Das, wofür man 25 Pf. entrichten muß, würde mit 5 Pf. reichlich belohnt werden. Ähnliches gilt auch mannigfach von den indirekten Verbrauchssteuern. Sie wirken darauf hin nicht, daß der Wirt usw., der Produzent diese Abgaben ohne weiteres auf den Konsumenten und Käufer abwälzen kann, das kann er mitunter gar nicht oder nur teilweise; sondern jene Abgaben wirken darauf hin, daß der Wirt sie auch auf andere Weise wieder einzubringen suchen muß, nämlich daß er sucht sie durch Herabdrückung der Miete wieder einzubringen. Das ist aber keine ungünstige Wirkung, das drückt wohltätig auf den Grundstückspreis. Gewiß, wenn man sich auf den Standpunkt der städtischen Grundbesitzer, der Hausbesitzer stellt, für deren Interessen ist solche Wirkung nachteilig. Aber für die Gesamtheit, die hier überwiegt: quod non, für die Arbeiter, Konsumenten, für die Geschäfte: auch quod non! Es wäre eine billige Gestaltung der Verhältnisse, wenn dies unearned increment, dies nicht verdiente Einkommen, der besprochenen Belastung unterworfen würde. Darauf müßte eine richtige Finanz- und Steuerpolitik in den städtischen Gemeinwesen vornehmlich gerichtet sein. Die indirekte Verbrauchssteuer ist so auch vom sozialen Gesichtspunkt, mehr, als man meist denkt, zu rechtfertigen. Es ist eine viel zu einseitige Auffassung, wie sie in städtischen Kreisen vertreten ist, als ob diese Steuer ohne weiteres stets und voll auf den Konsumenten falle und die Massenartikel des kleinen Mannes belaste. Nein, so einfach liegen die Dinge nicht. Deshalb kann sehr wohl davon die Rede sein, dieser Frage näher zu treten.

Man muß freilich zugestehen: es wird zu unterscheiden sein nach der Art der Verbrauchsartikel. Wenn wir im französischen Oktroi, bis jetzt, wenigstens bis vor kurzem auch in Süddeutschland, bis jüngst noch in Bremen usw. Steuern auf Brot, Getreide, Mehl sehen, so wird man die Besteuerung dieser Objekte, dieser

Digitized by Google

Volksnahrungsmittel, im ganzen nicht als wünschenswert ansehen können, zumal solche Ausgleichungsverhältnisse, wie die angedeuteten, hier weniger wahrscheinlich sind. Auch beim Fleisch mag man solche Bedenken haben, obgleich ich glaube, daß nach der Art, wie die Fleischpreise sich im Kleinverkehr regeln, die Bedenken nicht so groß sind, und ich auch meine, daß, wenn die Viehhöfe und Schlachthäuser so verwaltet werden, daß eine wirkliche erkleckliche Überschußrente erzielt wird, auch wenn sie auf manches Zwischenglied, wie Händler, Fleischer fällt, dies nicht bedenklich ist. Aber immerhin möchten bei einer solchen Steuer gewisse Bedenken bleiben.

Ich will nicht weiter eingehen auf die Brennstoffsteuer, auf die Besteuerung von Baumaterialien, wie sie in Elsaß-Lothringen noch besteht, wo man von letzterer übrigens wiederum sagen kann, daß sie gegen die maßlose Steigerung der Preise der Grundstücke wohl etwas wirken kann. Aber ich weise darauf hin: es gibt einige Artikel, die mit vollem Recht der indirekten Verbrauchssteuer unterworfen werden müssen, die alkoholischen Getränke und der Tabak. Reich und Staat besteuern diese Dinge bei uns bisher maßlos niedrig. Man kann sagen: unsere Tabaksteuer ist nach ihrem Ertrage der reine Spott! Sie erbringt inkl. Zoll nicht 1 Mark pro Kopf. Soll der, der in so maßloser Weise die Luft vollqualmt (Heiterkeit), nur 1 Mark zahlen? In Österreich beträgt sie auf den Kopf 4—5, in Frankreich 6, 7, 8 Mk., in England desgleichen.

Es wäre nun die Frage, ob es nicht möglich wäre, geradezu die alkoholischen Getränke und den Tabak in irgendeiner Form für die städtischen Finanzen mit zur Steuer heranzuziehen. Nun bestehen bekanntlich reichsgesetzliche Beschränkungen, wonach sich eine solche Gemeindebesteuerung teils gar nicht, wie bei uns beim Wein, teils schwer durchführen läßt. Aber ich wiederhole, man kann mit Recht fordern, daß man hier weitergehen sollte, gerade jetzt nicht mit Unrecht, wo in das bekannte Zollgesetz von 1902 die Klausel hineingekommen ist, daß von 1910 ab die Gemeindesteuer auf Brot, Getreide und Fleisch in den Städten fortfallen soll. Um so mehr wäre eine stärkere Besteue-

Digitized by Google

rung der alkoholischen Getränke, eventuell auch des Tabaks, den Gemeinden zu ermöglichen. Nun treten freilich steuertechnische Schwierigkeiten hervor. Aber sind diese unüberwindlich? Meines Erachtens nicht. Die Reichsbrausteuer haben wir mit viel zu niedrigen Zuschlägen belegt. Warum wir in Berlin nicht die eingeführten Biere besteuern, ist mir immer unverständlich geblieben. Die Kontrolle wäre nicht schwerer als in anderen Fällen. Auch hier kann ich auf Bayern hinweisen. Es hat, trotzdem die staatliche Steuer dreimal so viel beträgt wie bei uns, und Stadtgemeindezuschläge bestehen, das beste und wohlfeilste Bier. Hier liegen die Dinge ganz anders wie es die Theorie ausmalt, wonach nur der Konsument belastet erscheint.

Allerdings wird auch sonst noch die Frage, wenn man glaubt ihr nähertreten zu können, die indirekten Steuern den Gemeinden zugänglich zu machen, mancherlei Schwierigkeiten begegnen. Ich vertrete da seit längerer Zeit folgende Idee. Wir könnten, wenn diese Idee verwirklicht würde, einmal die Finanzinteressen wahrnehmen, zweitens teilweise wenigstens der ganz besonders emporgeschraubten Grund- und Mietsrente etwas Abbruch tun. Ich denke an eine Lizenzabgabe. Wir haben sie bereits bei der preußischen sog. Betriebssteuer vom Kleinverkauf des Branntweins und sie könnte damit parallel gehend weiter ausgedehnt werden. Man wird sagen, darunter würden die Hauswirte leiden. Gewiß, solche die jahrelang große Gewinne erzielt haben, nicht durch eigene Tätigkeit, sondern auf Kosten der städtischen Gemeinwesen und in erster Linie dank der Leistungen von Reich und Staat. Das braucht uns am wenigsten abzuhalten, dieser Idee näherzutreten. Wir würden für eine solche Besteuerung mehrfach ganz brauchbare Muster haben. In Elsaß-Lothringen hatte man schon derartige Lizenzen aus der französischen Zeit. Sie sind dann den dortigen Verhältnissen entsprechend verbessert und entwickelt worden. Man könnte wie in Elsaß-Lothringen feste Steuersätze als Mittelsätze bilden, multipliziert mit der Zahl der betreffenden Gewerbebetriebe und dann nach einem gewissen Modus auf die einzelnen des Kontingent verteilen. Elsaß-Lothringen hat damit vor einigen

Digitized by Google

Jahren vom Wein eine Einnahme von 1⅞ Millionen erreicht und die viel schikanösere französische Form der Weinsteuer beseitigen können. Ähnlich ist Frankreich in anderen Fällen mit Lizenzen vorgegangen. Ähnlich auch ein so freies Land wie England, wo man dazu mehr Mut hatte als bei uns. Man hat sich dort nicht gescheut, in der Wirtshausgesetzgebung sich auf strengere, sittlich-erzieherische und hygienische Gesichtspunkte zu stellen und dabei die finanziellen Interessen wahrzunehmen. Leider ist es vielfach in der Welt, auch bei uns so, daß man es mit „einflußreichen Bürgern" wie den Schankwirten nicht gerade gern verdirbt. Aber es wäre durchaus erwünscht, wenn wir für unsere Wirtschaften ein derartiges Steuersystem bekämen mit festen Sätzen, welche sich besonders nach der Miete richten. Damit würden wir u. a. ein wichtiges Problem, das auch eine soziale Seite hat, zugleich lösen, nämlich daß wir hier die Steuer auch auf die vornehmeren Lokale richtig anwenden könnten. So komme ich nun hier mit einigen Worten auf die sogenannten Lustbarkeitssteuern zu sprechen. Mir ist es unbegreiflich, warum man in Berlin nicht schon längst Lustbarkeitssteuern hat. Diese würden teilweise wieder durch die Fremden bezahlt werden. Andere Gemeinden und mehrere unserer Nachbarorte haben sie schon. Ohne Zweifel könnten wir daraus Erhebliches erzielen. Zwar in der bisherigen Form haben sie zum großen Teil das Bedenken, daß sie wieder nur die Lustbarkeiten der mittleren und unteren, aber nicht die der höheren Klassen treffen. Aber wenn wir Lizenzsteuern hätten auch auf Konzerte und Theater — ohne „Kulturbarbar" zu sein, muß ich das sagen — wenn wir sie passend einrichteten, dann könnten wir auch die Lustbarkeiten der reichen, wohlhabenden und vornehmeren Klassen passend mitbesteuern. Und das ist wieder auch ein sozial wichtiges Moment. Die Lizenzsteuern könnten vor allem für Getränke und Tabakverkauf mehr ergeben. Die riesigen Bierpaläste, die eleganten Weinlokale und Speisehäuser ließen sich für Steuer- und Finanzzwecke und damit für wichtige Angelegenheiten in den städtischen Gemeinwesen recht gut kontributär machen. Man mag das wiederum als

Digitized by Google

„übertriebenen Fiskalismus“ bezeichnen und mich wieder einen „sonderbaren Steuerschwärmer“ nennen — meinetwegen! Ich sehe darin keinen Vorwurf, sondern eher ein Lob.

Wir haben nun noch eine Steuer, die ja in mancher Hinsicht zu den indirekten gerechnet wird, während sie in anderer Beziehung auch eine direkte ist; das ist die vielgenannte Hundesteuer. Sie ist richtiger als direkte zu klassifizieren. Es ist ein alter akademischer Witz aus dem Examen, ein preußischer Referendar wird im juristischen Examen, wo auch finanzielle und nationalökonomische Fragen vorkommen können, zum Schluß gefragt, was die Hundesteuer sei, direkt oder indirekt und er sagt: „Indirekt.“ — „Warum?“ — „Weil der Hund sie nicht selber bezahlt.“ (Heiterkeit.) Freilich bezahlt sie der Herr, das ist aber eben mitunter bedenklich. Deswegen muß ich sagen, wenn Zeitungsnachrichten zufolge davon die Rede wäre, die schon recht hohe Hundesteuer von 20 Mk. in Berlin gar zu verdoppeln, so wäre das kaum zu billigen. Ich bitte mich nicht mißzuverstehen. Ich mag die Hunde nicht gerade gern und halte keinen Hund, aber wie oft ist ein Hund für ein älteres kinderloses Ehepaar, für ein altes Fräulein oder auch einen einzelnen Mann ein lieber Hausgenosse, mitunter ihre Lebensfreude! Warum hier diese hohe Besteuerung? Wenn dieser Plan verwirklicht würde, möchte ich ihn nicht vertreten. Sie sehen, ich schwärme auch gerade nicht für jede Steuer. Aber andererseits bleibt es wahr, durch passende derartige Steuern können wir wiederum eine Reihe von Millionen gewinnen. Freilich werden gleichwohl immer die Hauptsache die eigentlichen sonstigen direkten Steuern bilden.

Ich habe nun beinahe schon eine Stunde gesprochen und Herr Kollege Preuß wird dadurch zu sehr beeinträchtigt, aber lassen Sie mich einige Worte über die direkten Steuern noch kurz ausführen.

In der direkten Steuer hat also Berlin in der Tat so ziemlich einen Rekord erreicht, hat den Schwerpunkt seiner Steuern in diese gelegt. Hier kommen nach dem neuen Gesetze von 1893 in Betracht die Einkommensteuer, die Grund- und Gebäudesteuer, die

Digitized by Google

wir ja in der neuen Grundsteuer etwas umgestaltet haben, und die Gewerbesteuer mit ihrem Anhang der Betriebssteuer. Es gibt nur eine Richtung — nämlich die, die in der englischen geschichtlichen Entwicklung vorliegt und die auch von der früheren Freihandelspartei vertreten worden ist —, daß es richtig wäre, von den direkten Steuern in den Gemeinden möglichst die Realsteuern zur Hauptsteuer zu entwickeln. Gewiß ist darin ein richtiger Gedanke enthalten, aber einer, der doch keineswegs als allein berechtigt bezeichnet werden kann. Indem wir die Realitäten besteuern, besteuern wir Objekte, die in ihren hohen Mieten und ihrem hohen Wert ohne Zweifel von der geschichtlichen Entwicklung des städtischen Gemeinwesens besondere Vorteile haben. Eben deswegen sind Grund- und Gebäudesteuer und Steuer auf gewerbliche Realitäten im Prinzip für Gemeinden gerechtfertigt, aber es geht zu weit, zu meinen, wir könnten, wie es freilich in England versucht ist, die ganze Kommunalsteuerlast so aufbringen. In England konnte man das schließlich auch nicht durchführen, man hat daneben Lizenzen und Luxussteuern und andere Zuschläge zur staatlichen Betriebssteuer, selbst einen Teil der Staatserbschaftssteuer hat man den Selbstverwaltungskörpern überlassen. Selbst in England hat es sich also nicht als durchführbar gezeigt, allein mit kommunalen Realsteuern auszukommen. Bei uns würde sich auch das gleiche zeigen. Nur müssen wir in den Gemeinden die Realitätenbesteuerung in den Vordergrund stellen. Darin liegt ein weiteres Verdienst Miquels, daß er das wenigstens ermöglicht hat. Allerdings ist die Gesetzgebung, die wir da erhalten haben, wie immer, eine Kompromißgesetzgebung; sie geht in manchem zu weit, in anderem nicht weit genug, aber wir haben durch die ganze neue Gestaltung das erreicht, daß jetzt Gebäude und Grundstücke mehr zur Steuer herangezogen werden. Ausreichend ist das indessen noch kaum geschehen, auch in Berlin entschieden noch nicht. (Zwischenrufe.) Ja, ich weiß sehr wohl, wie man im Kreise der Grund- und Hausbesitzer darüber denkt. Doch das sind Auffassungen, die, wie ich hoffe, im Verein für soziale Reform nirgends Anklang finden. Ich möchte es eigentlich

Digitized by Google

als komisch bezeichnen, wenn Berliner und andere Grund-
ervereine sich an den Reichstag mit Petitionen wenden und
n die Aufwendung von Mitteln des Reichs zugunsten von
hnungs- und Baugenossenschaften der Arbeiter und unteren
mtenklassen eintreten. Eine kurzsichtigere Sozialpolitik, eine
istischere Politik kann man kaum denken. Ähnlich ist es in
deren Teilen Deutschlands geschehen. Damit stehen meine An-
hten in scharfem Widerspruch, es müssen Grundstücke und Ge-
äude entsprechend hoch belastet werden. Der Steuersatz, den
ir jetzt haben, von 5,8 % ist sicher noch sehr mäßig.

Freilich, auch da kann man mir einwenden: was ist mäßig oder nicht mäßig! Ich vergleiche eben. Ich vergleiche z. B. mit Österreich. Österreich hat geschichtlich auch im 18. Jahrhundert bedeutend mehr in Reformen der Staatssteuern geleistet, als es im brandenburgisch-preußischen Staate geschehen ist; es hat u. a. seine Grundsteuerreform viel früher durchgeführt. Österreich hat die Gebäudesteuer im 19. Jahrhundert allerdings maßlos entwickelt, so, daß sie einen an sich zu hohen Ertrag abwirft. Hier bei uns nur 5,8 % und keine Staatssteuer mehr. In Wien stellt sich die Steuer für Staat und Stadt auf einige 30 % von dem reellen Mietsertrag, und es gibt in Österreich Städte, wo man 40, 50 % bezahlt. Das ist viel zu viel, aber man sieht, daß 5,8 % ein solcher Satz ist, der unbedenklich noch einer weiteren Erhöhung fähig wäre. Nein, der Satz ist an und für sich nicht zu hoch, aber was gegen die Gebäudesteuer gesagt werden muß, das ist, daß diese Steuer nach den neueren Verhältnissen in Berlin nicht mehr richtig eingerichtet ist. Es war ein finanz- und steuergeschichtlicher Fortschritt, von der Wertsteuer zur Ertragsteuer zu kommen. Für ländliche Grundstücke würde ich diese noch heute für richtig halten, aber nicht für städtische, denn in den Städten, zumal den großen, liegen die Dinge anders. War es auch früher nicht ganz so, jetzt, wo die städtischen Grundstücke gemeine Spekulationsobjekte geworden sind und ihren Besitzer wechseln wie Wertpapiere, wo der Hausbesitzer zu drei Vierteln verschuldet und trotzdem nomineller Eigentümer ist und sogar ein besonderes Ver-

Digitized by Google

tretungsrecht in der Stadtverordnetenversammlung hat, wo die Entwicklung der Städte viel weniger von einzelnen Bürgern als von den gesamten Verhältnissen abhängt, braucht man eine andere Art der Steuer. Was wäre denn Berlin, wenn 1866 und 1870/71 nicht gewesen wären? Wo eine solche Entwicklung vorhanden ist, da kann die Ertragssteuerform nicht mehr ausreichen. Das mindeste wäre, daß wir alljährlich ganz genau einschätzen nach wirklichem Mietswert, aber auch das würde nicht ausreichen. Da kann man nur den Plan der Bodenreformer billigen, die Wertsteuer, vollends für Baustellen, einzuführen. Es ist ja ein Hohn, wie es lange Zeit war, daß Baustellen des elenden Berliner Sandbodens, der letzten agrarischen Bodenklasse, mit einer Grundsteuer von einigen Pfennigen belegt waren, die dann um Tausende und aber Tausende in ihrem Wert in die Höhe gegangen sind. Da sind, nicht durch das Grundstück an sich, sondern durch die antizipative Kapitalisierung von Mietserträgen, auf Kosten der Gesamtheit Gewinne gemacht worden, die unerhört sind — eine antisoziale, ungesunde Entwicklung, wie man sie gar nicht scharf genug verurteilen kann. Das liegt zum Teil mit an der falschen Besteuerung. Deshalb müssen wir zur Wertsteuer übergehen, zumal bei Baustellen; aber auch bei fertigen, vermieteten Gebäuden ist sie durchaus angezeigt. Das ist ein Programm für wirklich „fortschreitende" Stadtverwaltungen. In rheinischen Städten, Frankfurt, Düsseldorf und anderen mehr, ist man schon so vorgegangen, nur im Osten noch nicht; aber auch im Osten sind manche Orte schon nachgekommen.

Der Übergang zur Wertsteuer würde zweierlei ermöglichen, einmal überhaupt eine höhere Besteuerung der städtischen Grundstücke, die berechtigt ist, und zweitens eine bessere, gleichmäßige, gerechtere Verteilung der Steuerlast, was ebenfalls wieder ein bedeutsamer sozialer Gesichtspunkt ist. Mit dieser vortrefflichen Abgabe wird gerade in städtischen Verhältnissen eine andere in Verbindung treten müssen, die wir ja auch in Preußen in einigen Städten haben: die Besitzwechselsteuer. Sie ist auch in Berlin vorhanden mit einem Betrage von ½ bzw. 1 % für

Digitized by Google

bebaute und unbebaute Grundstücke. Wir müssen diese aber noch erhöhen; meines Erachtens würde das an und für sich das Richtige sein. Aber auch da hört man freilich Einwände, ich habe erst gestern oder heute mit Rücksicht auf den heutigen Vortrag eine liebenswürdige Postkarte erhalten, deren Schreiber sagt, man könnte unmöglich für die Erhöhung der Umsatzsteuer eintreten, denn die Folge wäre, daß die Grundstücks- und Hauspreise noch teurer würden, und das müßten die Mieter dann tragen. Allein es ist keineswegs ohne weiteres so. Die Grundstückspreise sind mehr oder weniger Monopolpreise und können nicht unbedingt weiter erhöht werden, indem man eine solche Besitzwechselsteuer auf sie wälzt. Es würde eine solche Steuer auf eine Verminderung des Preises einwirken, hier kann man daher von einem höheren Steuersatz sprechen, der keineswegs so abschreckend wirken würde.

Ich habe über diesen Punkt vor Jahren mit dem Finanzminister v. Miquel gesprochen, wir kamen dabei auch auf die französischen Verhältnisse. Wissen Sie, meine Herren, wie hoch dort die Steuer für den Staat mit den Kriegszuschlägen ist? Beinahe 7 %, und das ist, auf ländliche Grundstücke angewendet, fast Konfiskation. Für städtische Grundstücke und Baustellen hat Miquel in Übereinstimmung mit mir gemeint, daß, wenn wir einen solchen Steuersatz hätten, in Berlin und dessen Vororten die Grundstücksspekulation nicht mehr wahrhafte Orgien feiern könnte. Man wende nicht ein, daß die Berliner Verhältnisse anders seien. In Paris vermehren sich die Einwohner auch noch immer wie die Heuschrecken, aber auch die großen französischen Städte haben sich noch immer in der Volkszahl vermehrt, trotz der fast stillstehenden Bevölkerung Frankreichs. Eine solche Spekulation in Grundstücken kann bei einer so hohen Steuer nicht so wild werden. Man sieht, daß da durch Erniedrigung des Preises die Steuer mehr oder weniger wieder wettgemacht wird. Nur muß gegen die bisherige Form der Grund- und Gebäudesteuer wie der Grundbesitzwechselabgabe manches geltend gemacht werden. Wir haben ja bei uns für den Staat 1 %, für die Gemeinde 1 %, in Summa 2 % Besitzwechselabgabe, aber sie wird von dem

Digitized by Google

ganzen Kapitalwert eines Grundstücks berechnet, das ist meines Erachtens das Bedenkliche. Es wäre da, ich glaube gerade steuertechnisch gewiß mit einigen Schwierigkeiten verbunden, aber keineswegs mit besonders großen, vielmehr so zu unterscheiden: ein gewisser Teil des früheren Werts ist beim neuen Verkauf noch vorhanden, ein anderer Teil des Werts ist gestiegener Kapitalwert wegen neuer Kapitalinvestitionen seit dem früheren Besitzwechsel, ein dritter Teil ist das, was ich als Theoretiker „Konjunkturgewinn" nenne. Nehmen wir einfach ein Beispiel, sagen wir: ein Grundstück oder Gebäude hat 100 000 Mk. Wert. Es wird verkauft, dann muß für Gemeinde und Staat je 1 % gezahlt werden, also 2000 Mk. Sagen wir, nach 1—2 Jahren wird das Grundstück wieder verkauft zu 150 000 Mk., so werden wieder 1 resp. 2 % an Staat und Stadt gezahlt, also 3000 Mk. Das Richtige wäre, die Steuer so einzurichten: die 100 000 Mk., die „durchlaufen", niedrig; eine weitere Kapitalaufwendung beim Aufsetzen eines neuen Stockwerks usw. wieder niedrig; sagen wir in Summa 110 000 Mk. Kapitalwert; bleiben von 150 000 Mk. 40 000, das ist der „Konjunkturgewinn", aus der weiter zu erwartenden Mietesteigerung kapitalisiert. Diese 40 000 Mk. nun — hat sie der Eigentümer oder Besitzer durch seine Tätigkeit, Arbeit usw. erworben? Nein! Bezahlt er sie? Nein! Es sind die Mieter, die dafür jetzt und in Zukunft eintreten müssen. Das ist aber ein Ausbeutungsverhältnis, viel schärfer wie wir es in den feudalen Zeiten der Grundlasten und dgl. gehabt haben, ein Verhältnis in unserer Rechtsordnung, das sozial bedenklich. Diese 40 000 Mk. gilt es zur Besteuerung heranzuziehen, und da, meine ich, kann man im Steuersatz nicht hoch genug gehen (Bewegung). Ich will auch hier dem Gewinner etwas lassen, demjenigen, der durch solche Umstände verdient, sagen wir 10 %. Aber 90 % würde die Stadt bekommen. Da nun dergleichen noch nicht durchführbar ist (Heiterkeit), so sagen wir: 50 oder meinetwegen auch nur 30 %. Dann, wird gesagt, wird das Haus so und so viel im Preise heraufgehen. Quod non? Das ist nicht möglich? Angebot und Nachfrage werden dadurch keineswegs so beeinflußt, daß eine Er-

Digitized by Google

höhung des Preises hervorgehen kann. Dann erhielten wir einen richtigen Vorteil für die Gemeinschaft. So muß die Besitzwechselabgabe eingerichtet werden. Dann könnten wir bedeutend höhere finanzielle Einnahmen der Stadt erzielen, dem Bodenwucher, der Grundstücksspekulation sehr scharf entgegentreten und sozial außerordentlich günstig wirken.

Die Gewerbesteuer möchte ich auch, soweit sie Realitäten trifft, in den Gemeinden keineswegs beiseite schieben. Aber ich möchte sagen: wenn Gesetzgebung und Praxis die Gewerbesteuer der Gebäudesteuer und Grundsteuer gleichstellen, so ist das nicht richtig, weil hier beim Gewerbevertrag diese anderen allgemeinen wertsteigernden Umstände nicht in diesem Maße vorliegen. Deshalb wäre die Gewerbesteuer niedriger zu halten. Man müßte einen niedrigeren Zuschlag zum Staatssteuersatz nehmen, auch den kleinen Gewerbebetrieb in noch weiterem Umfange freilassen.

Ich gehe nicht auf die Warenhaussteuer ein. Ich bin kein Freund dieser Steuer, nicht, daß ich sie absolut verwerfe, aber in ihrer jetzigen Einrichtung gefällt sie mir nicht, es wäre besser, die großen Geschäfte dann alle extra zu besteuern, nicht einzelne davon herauszunehmen.

Mit Hilfe solcher Reformen, die auch den richtigen Bestrebungen der Bodenreformer entsprechen, könnte man sicherlich in den rasch vorwärts schreitenden Gemeinwesen erhebliche Einnahmen und sonstige Vorteile erzielen. Es muß auch eine einigermaßen gleichmäßige Entwicklung der Gesetzgebung und Verwaltungspraxis in konkurrierenden Gemeinden verlangt werden.

Aber immer wird neben dieser Besteuerung in sehr bedeutendem Maße in der Gemeinde bestehen bleiben müssen eine direkte Besteuerung der übrigen Klassen der Gesellschaft, die nicht Grund- und Hausbesitzer und Gewerbetreibende sind. Das entspricht wieder durchaus auch dem Gesichtspunkt der sozialen Gesetzgebung und der ausgleichenden Gerechtigkeit. Aber freilich, wir sind mit Recht gebunden an die staatliche Einrichtung der Einkommensteuer. Das ist in einer Hinsicht unvermeidlich. Wir können nicht das Einkommen von derselben Person aus derselben

Digitized by Google

Zeit verschieden einschätzen lassen. Aber es handelt sich darum, auch die Staatseinkommensteuer selbst zu reformieren, nach unten zu noch größere Steuerfreiheiten zu geben, mehrere Stufen freizulassen, nach oben mit dem Steuersatz höher zu gehen. Dann würden wir auch einen geringeren Verwaltungsapparat bei der Veranlagung haben und die geringere Anzahl Zensiten noch besser und richtiger einschätzen können. Auch könnte man der Frage näher treten, ob die Deklarationspflicht nicht schon unter 3000 Mk. zu beginnen hätte. Das würde sich gerade in den Städten rechtfertigen lassen. Davon würde man auch finanzielle Erfolge haben, und günstige soziale Folgen nicht minder. Ferner aber müssen weiter auch die Steuersätze steigen. Es ist absolut nicht einzusehen, warum wir bei den so schwer errungenen 4 %, 1 % mehr als früher, bei 100 000 Mk. stehen bleiben, warum nicht die größeren Einkommen, die jetzt immer zahlreicher werden, stärker belastet werden. Nun sagt man: dann ziehen die reichen Leute fort. Ich erwiedere: abwarten! Es müssen eben in den Nachbargemeinden ungefähr die gleiche Steuerverfassung und die gleichen Steuersätze bestehen. In Hessen werden 5 % erhoben, warum sollten wir nicht in die Höhe gehen?

Aber dann gibt es einen Punkt, der die Gemeinden besonders betrifft. Wir haben noch eine erhebliche Lücke in der Gesetzgebung. Wir besteuern das Einkommen eines Grund- und Hausbesitzers und Gewerbetreibenden immer noch doppelt. Das Einkommen desjenigen aber, den man „Kapitalist" im engeren Sinne nennt, den „reinen Rentier", besteuern wir nur einmal mit der Einkommensteuer. Wahrscheinlich treffen wir ihn auch nach dem verbesserten Veranlagungs- und Kontrollverfahren noch immer nicht so vollständig, weil das Renteneinkommen, aus Wertpapieren usw., sich nicht so gut ermitteln läßt. Da liegt eine Lücke in der Gemeindebesteuerung vor; es scheint mir nicht richtig, daß unsere Vermögenssteuer gar nicht mit Zuschlägen in den Gemeinden belegt werden darf. Das ist nach unserer Gesetzgebung nicht zulässig. Auch da wird man wieder sagen: dann ziehen die Rentiers fort. Ich antworte, wir müssen eben eine gleichmäßige Gesetz-

Digitized by Google

gebung und Verwaltungspraxis haben in den Nachbarorten, dann ist dem vorgebeugt. In Süddeutschland, beispielsweise in Bayern, wo eine allgemeine Einkommensteuer nicht besteht, wird die Kapitalrentensteuer wie vom Staat, so auch von den Gemeinden mit für ihre Zwecke benutzt. Ich glaube, daß in dieser Weise die Reform durchgeführt werden könnte. Die Gemeinden würden so das fiskalische Interesse, soweit es gerechtfertigt ist, ordentlich wahrnehmen und auch — ich denke besonders an Gemeinwesen wie Berlin — das soziale Interesse, was hier mit Recht wieder besonders zu betonen ist, ebenfalls wahrnehmen, insofern möchte ich das, was ich ausgeführt habe, von diesen verschiedenen Punkten aus betrachtet, als nach meiner Überzeugung durchaus haltbar bezeichnen.

Selbstverständlich, meine verehrten Herren, wir Theoretiker, wir „Stubengelehrten" können sehr leicht solche Pläne entwerfen. Ich bin hier in der Presse schon als ein „sonderbarer Steuerschwärmer" bezeichnet worden. Ich sehe das als einen Ehrentitel an. Ich bin auch einmal vor Jahren in meiner Zuhörerschaft, wie ich wahrnahm, mit dem Spitznamen „Steuerbold" belegt worden. Gewiß ist es leichter diese Dinge als Theoretiker zu behandeln als sie in der Praxis durchzuführen, denn „leicht beieinander wohnen die Gedanken, doch hart im Raume stoßen sich die Sachen". Aber das Eine möchte ich doch geltend machen. Wir Theoretiker haben wenigstens *einen* Vorzug: wir stehen nicht so unmittelbar im wirtschaftlichen Konkurrenzkampf, wir stehen nicht so unmittelbar im Interessenstreit. Deshalb sind wir objektiver und haben dann auch einen besseren Überblick über die Dinge und Vergleichspunkte dank unserer Berufsstudien. Das ist ja kein besonderer Ruhm für uns. Indem wir die Verhältnisse der verschiedenen Länder miteinander vergleichen, kommen wir auf manche richtige Idee ohne unser Verdienst. Ich bin ja nicht mehr der Jüngste und ich habe schon mehrfach erlebt, daß wirtschafts-, finanz-, sozialpolitische Ideen, die lange Zeit von mir allein vertreten wurden, sich immer mehr verbreitet haben. Man muß nur warten können. Ich kann mich noch aus der Zeit, als ich ein junger Mann war,

Digitized by Google

sehr wohl erinnern, wie derjenige, der für Staatseisenbahnen o trat, bei Manchestermännern als nicht recht zurechnungsfähig erk wurde. Heute ist es fast umgekehrt. Derjenige nun, der f schärfere finanzielle und soziale Maßregeln und eine soziale Finan politik eintritt, wie ich es lange getan, wurde auch wieder imm als eine Art Durchgänger bezeichnet, der wenigstens in diese Dingen viel zu weit geht. Das wird sich aber auch bezüglic der Wertsteuer vom Boden, vom Konjunkturengewinn bewähren viele von diesen Dingen verwirklichen sich doch. Das macht mich einigermaßen getrost, daß ich als Theoretiker mindestens die kleine Wirkung ausüben kann, gewisse Ideen zu verbreiten, die sich dann zu einem gewissen Ferment im öffentlichen Leben nach und nach entwickeln. Wenn man da nicht gleich Erfolge erreicht, so muß man Geduld haben und warten können. Nach und nach kommt der Erfolg doch, nicht genau so, wie es sich der Theoretiker vorstellt, das ist ja begreiflich, aber im ganzen in der Richtung, die er vertreten hat, nach dem Ziele hin, das ihm vorgeschwebt hat.

Indem ich nun schließe, m. H.! lassen Sie mich noch einen Punkt ganz kurz erwähnen. Vielleicht sind, wie durch meinen ganzen Vortrag, so namentlich in einem Punkte meine Herren Zuhörer enttäuscht oder getäuscht worden, indem ich nämlich vielleicht nach deren Auffassung eine Lücke in meinen Ausführungen gelassen habe. Ich habe nicht von einem Punkt gesprochen, den ich jüngst literarisch vertreten habe, und von dem ich weiß — man kann ja freilich nicht die ganze Presse perlustrieren — daß er hier vielfach befremdet hat. Es ist die Idee einer finanziellen Mitbeteiligung der Gemeinden an kulturellen Staatseinrichtungen, wie etwa großen Krankenhäusern, Hospitälern, Bibliotheken, Kunstsammlungen, Theatern, großen Lehranstalten, Universitäten usw. Darauf war es nicht meine Absicht, jetzt hier näher einzugehen. Sollte diese Frage in der Debatte oder von dem Herrn Korreferenten berührt werden, so bin ich bereit mich darüber später noch zu äußern. Die Sache selbst vertrete ich auf Grund reiflichen Nachdenkens, als eine Idee, die richtig ist und von der ich voraussetze, daß auch sie als Ferment wirken wird.

Digitized by Google

Und nunmehr danke ich Ihnen, m. H.!, daß Sie mir so geduldig beinahe $1^1/_2$ Stunden zugehört haben.

(Lebhaftes wiederholtes Bravo! und Händeklatschen.)

II.

Korreferat des Herrn Stadtverordneten Dr. Preuß.

Meine Herren! Bei der vorgerückten Zeit muß ich mir selbstverständlich, wenn ich nach Möglichkeit den Spuren des verehrten Herrn Referenten folgen will, eine gewisse Selbstbeschränkung auferlegen, indem ich nur die prinzipiell wichtigsten Hauptpunkte berühre. Und dabei halte ich es nicht für die wesentlichste Aufgabe des Korreferats, etwa die Punkte hervorzuheben, in denen ich mit dem Herrn Referenten übereinstimme oder ihm entgegentreten muß, sondern ich halte es vornehmlich für die Aufgabe des Korreferats, auch das Referat nach einer gewissen Richtung hin zu ergänzen; — und zwar, wie es zunächst scheinen könnte, nach einer untergeordneten Richtung. Während der verehrte Herr Referent die steuerprinzipiellen und finanzwissenschaftlichen Gesichtspunkte in den Vordergrund gerückt hat, möchte ich einen bescheideneren, aber, wie sich zeigen wird, praktisch entscheidenden Punkt hier in den Vordergrund rücken. Das ist der verwaltungsrechtliche Gesichtspunkt. Bei manchen kritischen Vorhaltungen, die der Herr Referent gegen die Stadtverwaltungen im allgemeinen und die Berlins im besonderen erhoben hat —, mußte ich des Wortes gedenken: „In dem, was er weise verschweigt, zeigt sich der Meister des Stils;" — verschweigt oder wenigstens nur ganz im Vorbeigehen berührt.

Viele der prinzipiellen Gesichtspunkte, die Herr Geheimrat Wagner entwickelt hat, müßten mehr oder minder Anklang finden, wenn es sich darum handelte, für ein freies, souveränes Gemein-

Digitized by Google

wesen ein Steuerprogramm zu entwickeln. Aber es handelt sich um Berliner Finanz- und Steuerfragen, und da ist der Gesichtspunkt von leider sehr entscheidender Bedeutung: was dürfen wir, was können wir tun, selbst wenn wir es als richtig erkannt haben? inwieweit erleichtert uns etwa die staatliche Gesetzgebung und Aufsicht eine richtige Steuerpolitik, in welcher Beziehung erschwert sie sie und in welcher Beziehung macht sie sie uns geradezu unmöglich? Und wenn wir diesen Fragen nachgehen, so dürfte sich zeigen, daß die letzteren, die erschwerenden und verhindernden Momente überwiegen, geradezu in entscheidender Weise die Berliner Finanz- und Steuerpolitik lahm legen. Auch der verehrte Herr Referent wird zugeben, daß bei der Beurteilung prinzipieller Steuerfragen neben den wirtschaftlichen und finanziellen Momenten auch das fundamentale organisatorische Moment in ganz erheblicher Weise in Betracht kommt. Niemand mehr als Adolf Wagner betont ja in Steuerfragen die Bedeutung der ethischen und sozialen Momente; und damit hängen denn auch die administrativen in mehr als einer Hinsicht aufs innigste zusammen, namentlich hier, wo es sich um das Zusammentreffen von Staat und Gemeinde handelt.

Ich stimme vollkommen mit dem überein, was Geheimrat Wagner über die Gründe der finanziellen Bedrängnisse großer Stadtgemeinden und Berlins im besonderen angedeutet hat. Wir können ja da akute und chronische Gründe unterscheiden. Ein akuter Grund der augenblicklichen Finanznot war die wirtschaftliche Depression der letzten Jahre, die hoffentlich bald vorübergeht, vielleicht schon im vorübergehen ist — was einmal auf sich beruhen bleibe. Daneben aber die chronischen Gründe der großstädtischen und speziell Berliner Finanznot; sie sind die eigentlich entscheidenden: die eigentümliche Bevölkerungsbewegung; die wachsenden, namentlich sozialpolitischen Aufgaben und Ausgaben, wobei ich vollkommen auf dem Standpunkt stehe, der neuerdings namentlich von Jastrow vertreten ist, daß wir nicht eine besondere Kategorie sozialpolitischer Aufgaben zu unterscheiden haben, sondern daß der sozialpolitische Gedanke die verschiedensten oder alle Verwaltungszweige zu durchdringen hat, in erster Linie das Schulwesen,

Digitized by Google

Armenwesen, Krankenhauswesen; dazu kommen die Probleme der städtischen Arbeiterschaft, des städtischen Beamtenwesens usw. Nun ist es klar, daß sozialpolitische Leistungen vor allen Dingen und in erster Linie Geld kosten und daß daher eine ständige stärkere Ausbildung des großstädtischen und speziell des Berliner Einnahmebudgets unabweislich ist. Dazu kommt dann für Berlin insbesondere noch jene eigenartige Bevölkerungsbewegung, d. h. das Abströmen der steuerkräftigen und das Zuströmen der steuerschwachen Elemente, diese eigentümliche Bevölkerungsbewegung, die mit der Vorortsfrage zusammenhängt und die Herr Kollege Haberland in seiner vom Herrn Ref. zitierten Broschüre stark hervorgehoben hat.

Hier bin ich schon bei einem Punkte, von dem ich sagen muß, daß der Herr Referent nur die eine Seite beleuchtet hat: die Kurzsichtigkeit der Berliner Stadtgemeinde bezüglich der Eingemeindungsfrage. Ja, meine Herren, ich will unsere damalige Stadtverwaltung gewiß nicht von jedem Vorwurf in dieser Beziehung freisprechen; aber der größere Teil der Schuld an der versäumten Gelegenheit liegt nicht bei der Stadt, sondern liegt daran, daß der Minister Herfurth zu früh — zurückgetreten worden ist. (Heiterkeit.) Ich habe in dieser Beziehung für meine Person ein sehr reines Gewissen. Als ich vor neun Jahren in die Stadtverordnetenversammlung eintrat, war der erste Gegenstand, mit dem ich mich befaßte, die Eingemeindungsfrage, und ich zog mir damals von dem verehrten Herrn Vorsteher sogar den Beinamen eines „Eingemeindungsfanatikers“ zu. Aber wenn auch zuzugeben ist, daß die Stadt bei dem Projekte der Eingemeindung schneller hätte zugreifen sollen und zugreifen können, so dürfen wir doch nicht vergessen, daß es sich dabei um ein Werk von einschneidender Bedeutung auf lange Jahre und Jahrzehnte handelte, das reifliche Überlegung erheischte. Seit dem Sommer 1891 spielten diese Eingemeindungserörterungen, und bereits im März 1893 eröffneten die damaligen Minister des Inneren und der Finanzen dem Oberbürgermeister Zelle, daß die bisherige Geneigtheit der Staatsregierung zu einer Eingemeindung in großem Umfange einer ver-

Digitized by Google

änderten Auffassung der Sachlage Platz gemacht hätte. Also weil Berlin nicht sofort in einem Jahre zugegriffen hatte, weil es sich noch eine Weile die Sache überlegt hatte, war die günstige Konstellation versäumt. Bereits im März 1893 war die veränderte Auffassung der Regierung dem Oberbürgermeister Zelle mitgeteilt. Trotzdem hat die Stadt noch verschiedentlich versucht, in Verhandlungen auf diese Eingemeindungsfrage zurückzukommen und das Projekt in dieser oder jener Form zu verwirklichen. Die Sachen spielen ja bis in die letzte Zeit hinein; und jetzt noch mehr als vorher trifft die Stadt auf den ganz entschiedenen und prinzipiellen Widerstand der Regierung, die den großen Plan der — ich möchte sagen — Strangulierungspolitik verfolgt, die Stadt Berlin mit einem Kreis selbständiger Stadtgemeinden zu umgeben, gewissermaßen zu zernieren. Es ist neuerdings die Nachricht durch die Presse gegangen, daß Verhandlungen mit Lichtenberg wegen der Eingemeindung schwebten, die jedoch vom Landrat dem betreffenden Ortsvorsteher untersagt wurden. Der Regierungspräsident teilte diese Auffassung und der Minister des Inneren bestätigte sie. Bei der Staatsregierung besteht eben die Absicht, eine Anzahl von Vorortsgemeinden zusammenzulegen und so Berlin mit einem Kreis leistungskräftiger Städte zu umgeben. Die Ausführung dieser Absicht wäre mit Einverleibungen großer Gebiete nicht vereinbar, und daher haben sie zu unterbleiben. Ich will darauf nicht weiter eingehen; nur zeigt schon dieses Beispiel, daß nicht allein die Unentschlossenheit der städtischen Behörden, ja nicht einmal in erster Linie, schuld ist an den Kalamitäten, die sich daraus ergeben, daß ein wirtschaftlich und sozialpolitisch unzweifelhaft zusammengehöriges großes Verwaltungsgebiet administrativ zersplittert ist; daß vielmehr der nur sehr temporär vorhanden gewesene Wille der Regierung und das Verschwinden dieses Willens die entscheidende Schuld an jenem nach den verschiedensten Seiten für die kommunale Verwaltung und die kommunalen Finanzen höchst schädlichen Zustand trägt.

Meine Herren, ähnlich, wenn ich auch zugeben muß, nicht ganz so günstig für die Stadt und nicht ganz so ungünstig für

Digitized by Google

die Aufsichtsbehörden und die Regierung, aber doch einigermaßen ähnlich liegt die Frage, die der Herr Referent an zweiter Stelle erörtert hat, die Frage der Verstadtlichung der Großbetriebe, namentlich der Verkehrsinstitute, der Straßenbahnen u. a. m. Ich stehe hier prinzipiell auch wieder auf dem Standpunkt des Herrn Referenten. Ich habe mich in der Stadtverordnetenversammlung als Anhänger der Verstadtlichung der monopolistischen Betriebe bekannt und habe wiederholt betont, daß der Umwandlungsvertrag mit der Straßenbahn ein sehr großer Fehler war, den die Mehrheit der Berliner Kommunalverwaltung gemacht hat, — ein Fehler vor allem unter einem Gesichtspunkt, der auch wieder mit der staatlichen Gesetzgebung zusammenhängt. Nach dem alten Vertrage mit der Pferdebahn wären wir nicht unter das Kleinbahngesetz gefallen; infolge des Umwandlungsvertrages stehen wir jetzt unter den Bestimmungen des Kleinbahngesetzes, und Sie wissen — vor einiger Zeit ist die Sache ja ausführlich erörtert worden —, wie hemmend und geradezu vernichtend für die Bewegungsfreiheit der Stadtverwaltung das Kleinbahngesetz mit seinem Ergänzungsverfahren wirkt. Sie wissen alle ferner von der Verlängerung der Konzession seitens der Staatsbehörden, die der Großen Straßenbahngesellschaft gewährt ist bis in die Mitte des jetzt angebrochenen Jahrhunderts, 30 Jahre über die Zeit hinaus, die der Vertrag mit der Stadt läuft; und wenn das auch selbstverständlich nur vorbehaltlich der Rechte der Stadtgemeinde geschehen konnte, so ist die Situation der Stadt einerseits durch das Kleinbahngesetz, das ein Ergänzungsverfahren möglich macht, und andererseits durch jenen ministeriellen Verwaltungsakt doch aufs schwerste geschädigt. Die Stadt ist dadurch von vornherein der Gesellschaft gegenüber in eine schlechtere Lage gebracht worden.

Bei dieser Frage steht für mich die prinzipielle und kommunalpolitische Seite weitaus im Vordergrunde gegenüber den rein finanziellen Erwägungen. Selbst wenn der Reinertrag kein erheblich höherer wäre, würde ich doch für den städtischen Betrieb und gegen die Ausbeutung des Monopols durch eine Erwerbsgesellschaft eintreten. Ich will daher auf die Einzelheiten des

Digitized by Google

Vertrages in finanzieller Beziehung nicht eingehen. Ich differiere vielleicht darin von dem Herrn Referenten, daß ich meine, nicht eine stärkere Gewinnbeteiligung, sondern eine stärkere Heranziehung zur Bruttoabgabe wäre finanziell für die Stadt besser gewesen; denn die bekannte Verwässerung des Aktienkapitals hat dazu geführt, daß unsere Gewinnbeteiligung so stark reduziert worden ist.

Indessen bei der gebotenen Kürze will ich mich für diese finanziell immerhin sekundären Punkte auf diese Andeutungen beschränken, und nun vor allen Dingen die Organisation des Steuerwesens unter den hier in den Vordergrund gerückten Gesichtspunkten betrachten.

Meine Herren! Durch alle bei dieser Frage zu berührenden Probleme zieht sich gleich dem berühmten roten Faden das Mißtrauen der staatlichen Gesetzgebung und Verwaltung gegen die kommunale Autonomie (Sehr richtig!), auf dem Steuergebiet ganz im besonderen in Gestalt der drei- bis vierfachen Kontrollen. Ich bemerke ausdrücklich: daß die gesamte städtische Verwaltung und so auch die ganze Finanz- und Steuerverwaltung unter der Staatsaufsicht steht, ist selbstverständlich, und dagegen sage ich natürlich kein Wort. Ich sage auch nichts dagegen, daß jede Gemeindesteuerordnung noch im besonderen der staatlichen Genehmigung bedarf. Auch das mag hier auf sich beruhen bleiben, daß diese Genehmigung nach freiem Ermessen erteilt oder versagt werden kann, ja sogar ohne Angabe von Gründen — es ist zwar durchaus nicht beruhigend, weil damit jede richterliche Nachprüfung fortfällt. Aber auch auf diesen Punkt gehe ich heute nicht ein. Ich spreche nur von den, außer allen diesen Kautelen, die in der Tat die staatliche Aufsicht so sichern, wie man es nur irgendwie wünschen kann, noch ferner bestehenden Hemmungen der verschiedensten Art durch die staatliche Gesetzgebung und Verwaltung. Sie sind es nun in Wahrheit, die jede organische Finanz- und Steuerpolitik der Gemeinden im allgemeinen, Berlins im besonderen, nahezu unmöglich machen, wenigstens fast bis zur Unmöglichkeit erschweren, wofür ich den Beweis antreten will.

Die rechtliche Grundlage unserer jetzigen Kommunalbesteuerung

Digitized by Google

bildet das, zum Teil mit Grund, zum Teil mit großem Unrecht viel gerühmte Kommunalabgabengesetz von 1893. Schon die in den Motiven und in den Verhandlungen über das Gesetz stark hervortretende Auffassung der Gemeinden als rein wirtschaftlicher Verbände und die Tendenz, die Gemeindebesteuerung zum erheblichen Teil auf den Gesichtspunkt von Leistung und Gegenleistung zu basieren, hat starke Bedenken gegen sich, wobei ich ohne weiteres dem Herrn Referenten zugebe, daß diese Auffassung schon von der älteren liberalen Volkswirtschaft vertreten wurde. Aber schief ist und bleibt sie trotzdem. Und nur eine Konsequenz jenes Grundgedankens ist der praktisch am störendsten hervortretende Fehler, daß eine widernatürliche Uniformierung herbeigeführt wird, eine Verwischung der entscheidenden Gegensätze in der ganzen Art und Natur kleiner und größerer und ganz großer Gemeinden. Denn es ist ganz klar, daß das rein wirtschaftliche Element der Kommunalkörper in demselben Maße zurücktritt, wie die Gemeinde größer, umfassender, ein Kulturzentrum wird; daß in derselben Weise, wie die Gemeinde an allgemeiner Bedeutung wächst und größer wird, auch die Verteilung der Steuern zu einem irgendwie erheblichen Teil unter dem Gesichtspunkt von Leistung und Gegenleistung nahezu zur Unmöglichkeit wird. Daß das dem Staate ähnliche, dem Staate homogene Wesen der Gemeinde mit um so größerer Schärfe und Klarheit hervortritt, je größer nach ihrer Ausdehnung und dem Inhalte ihrer Funktionen die Gemeinde ist, das ist von vornherein bei dem Kommunalabgabengesetz völlig verkannt. Es werden kleine und große Gemeinden darin über einen Kamm geschoren.

Soweit nach dem Prinzip von Leistung und Gegenleistung Kommunaleinnahmen zu erzielen sind, kommen in erster Linie die Gebühren in Betracht. Ich bitte um die Erlaubnis hier das, was der Herr Referent näher erörtert hat, nur in Kürze berühren zu dürfen, obgleich ich bezüglich der Gebühren nicht ganz auf seinem Standpunkt stehe. Praktisch käme übrigens bei uns die Frage wesentlich nur für die Staatsinstitute in Betracht. Denn wenn der Herr Ref. die Museen hervorgehoben hat, so könnten wir

Digitized by Google

höchstens ein Entree für das Märkische Museum erheben, und ich fürchte, wir würden nicht eine besonders hohe Einnahme davon erzielen (Heiterkeit). Wichtiger ist die Anregung des Herrn Referenten in diesem Zusammenhang, unter dem Gesichtspunkt von Leistung und Gegenleistung wegen der starken Abnutzung der Straßen durch gewisse Kategorien von Verkehrsmitteln deren Besitzer zur Besteuerung heranzuziehen. Indessen gerade dies dürfte, glaube ich, eine gute Illustration dafür sein, daß so etwas wohl in kleinen kommunalen Verhältnissen möglich ist, aber in ganz großen Städten nahezu unmöglich, wenigstens mit solchen Schwierigkeiten verknüpft ist, daß der Erfolg kaum im Verhältnis zu dem aufzuwendenden Apparate steht; wobei dann noch die prinzipielle Frage der Zweckbesteuerung überhaupt in Betracht käme.

Die Zweckſteuer ist auch in der Broschüre des Herrn Geh. Rat Wagner behandelt. Er hat dort die Meinung ausgesprochen, daß dem formellen Bedenken, das jeder Zweckſteuer entgegenstehe, nämlich daß die Einheitlichkeit des Budgets gestört werde, keine erhebliche Bedeutung zukomme. Demgegenüber möchte ich darauf hinweisen, daß diese aus der Einheitlichkeit des Budgets hergeleiteten Bedenken doch auch sehr materieller Natur sind. Die bekannten Vorschläge für Zweckſteuern im Reich dienen bewußt oder unbewußt doch immer nur dem Zweck einer gewissen Vertuschung. Sie streuen dem Publikum Sand in die Augen; denn bei der tatsächlichen organischen Einheit des Budgets jedes Gemeinwesens kann man diese bestimmten Einnahmen für diese bestimmten Zwecke gar nicht wirklich isolieren. Vielmehr wirkt jede neue Einnahme und jede neue Aufgabe zurück auf alle anderen Aufgaben und Ausgaben desselben Gemeinwesens. Es ist immer eine Willkür, bestimmte Ausgaben mit bestimmten Einnahmen zu verbinden. Wo bei der Gemeindebesteuerung solche Zweckſteuern in größerem Maße vorkommen, erklärt es sich daraus, daß die betreffende Last ursprünglich auf besonderen Verbänden ruhte, die unabhängig vom Gesamtverband der politischen Gemeinden als Armenverband oder Schulverband, also als Zweckgemeinden organisiert waren, und als solche auch ihre besonderen Steuerquellen haben mußten. —

Digitized by Google

Indessen, meine Herren, die Hauptsache bei dem Kommunalabgabengesetz, wohl sein wichtigster Grundgedanke ist die Hinweisung der Gemeinden auf die Realbesteuerung im Gegensatz zu der bis dahin überwiegenden Personaleinkommensteuer. War es Ziel und Zweck des Kommunalabgabengesetzes, die Realsteuern grundsätzlich zu einem integrierenden Bestandteil der Gemeindefinanzen zu machen, so ist diese Absicht denn auch trefflich begründet. In den Motiven des Kommunalabgabengesetzes wird ausführlich dargelegt, wie ungeeignet gerade die Realsteuern für die Staatssteuerveranlagung seien, und wie es deshalb notwendig sei, in dieser Realbesteuerung den einzelnen Gemeinden die größtmögliche Freiheit zu lassen. Ich muß um die Erlaubnis bitten, einige Sätze aus den Motiven vorzulesen, damit Ihnen deutlich das Unglaubliche vor Augen tritt, der haarsträubende Gegensatz, in welchem die Motive und die Paragraphen dieses Gesetzes zueinander stehen. — In den Motiven heißt es:

„Wenngleich die Besteuerung des Grundbesitzes und Gewerbebetriebes den Kommunalverbänden vorzugsweise die Mittel zur Befriedigung ihres Bedarfs an direkten Steuern bieten muß, so ist doch nicht zu verkennen, daß die bestehenden Formen der staatlichen Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer sich für die Verwendung als Kommunalsteuer keineswegs überall eignen. Der Staat bedarf einheitlicher Formen für das ganze Geltungsgebiet der Steuerverfassung. Er vermag nicht den mannigfachen Verschiedenheiten Rechnung zu tragen, welche hinsichtlich des Grundbesitzes und Gewerbebetriebs in den einzelnen Landesteilen bestehen .... Gründe, welche die dauernde und unveränderte Beibehaltung der bestehenden Formen der staatlichen Ertragsbesteuerung für die Zwecke der kommunalen Besteuerung weniger empfehlenswert erscheinen lassen. Es ist deshalb Wert darauf zu legen, daß die Kommunen die staatlichen Formen der Ertragssteuern je nach ihren Bedürfnissen und den lokalen Verhältnissen durch besser geeignete Formen ersetzen." Dazu „bedarf es eines tieferen Eindringens in die Einzelheiten des Gemeindehaushalts, in die Eigentümlichkeiten der zu eröffnen-

Digitized by Google

den Steuerquellen und in die lokalen Verhältnisse des Grundbesitzes und Gewerbebetriebs." . . . Daher müsse sich „die Entwicklung besonderer Realsteuern gerade der Eigenart der Gemeinden entsprechend und daher von unten herauf, aus den Gemeinden selbst heraus vollziehen."

Vortrefflich! Nicht ein Wort, das ich nicht unterschreibe. Und mit diesen schönen Sätzen vergleichen Sie die §§ 54 ff. des Kommunalabgabengesetzes, welche für alle Gemeinden ohne Unterschied die Verteilungsart auf die verschiedenen Steuern in gewissem Rahmen bindend vorschreiben!! Diese Vorschriften sind entstanden in Anlehnung an die Landgemeindeordnung für die östlichen Provinzen! Und das, was für die ländlichen Zwerggemeinden des Ostens — gleichviel ob mit Recht oder Unrecht — als notwendiger Regulierungsmaßstab ersonnen worden, das ist nun bindendes Recht für Berlin bei seiner Steuerverteilung geworden!! Das ist die von den Motiven nachdrücklichst geforderte „Nuancierung" nach der Verschiedenheit der einzelnen Gemeinden!! Nach den Normen der Landgemeinden muß Berlin seine Steuerverfassung organisieren! Weiter. Die Motive erklären die bestehenden Formen der staatlichen Ertragsbesteuerung als nicht empfehlenswert für die Zwecke der kommunalen Besteuerung. Aber diese ungeeigneten staatlichen Realsteuern werden in den bestehenden, nicht empfehlenswerten Formen weiter veranlagt; und zwar nicht, wie es in der Begründung hieß, als Übergang, um den Gemeinden zunächst einmal Zeit zu lassen, ihre eigenen Neuordnungen zu finden; vielmehr werden sie geradezu verewigt, in die kommunale Besteuerung hineinprojiziert, indem die kommunalen Realsteuern auf die staatliche Veranlagung radiziert werden!! Es werden die etwaigen selbständigen Kommunalabgaben nach dem Maßstabe der staatlichen Veranlagung kontingentiert!! In Berlin liegen danach die Dinge so: daß, solange die 100 % des Einkommensteuerzuschlages nicht überschritten sind, unsere gesamte Realbesteuerung auf 150 % der staatlich veranlagten Realsteuern kontingentiert ist; und zwar noch mit der besonderen Schönheit, daß die Grund-

Digitized by Google

und Gebäudesteuer — jetzt: kommunale Grundsteuer — einerseits und die Gewerbesteuer andererseits mit dem gleichen Satz herangezogen werden müssen! So, meine Herren, verwirklicht dies Gesetz jene Entwicklung besonderer Realsteuern, die sich „gerade der Eigenart der Gemeinden entsprechend und daher von unten herauf, aus den Gemeinden selbst heraus vollziehen" soll, wie die Motive so schön wie wahr erklären!

Meine Herren! Bei diesen gesetzlichen Bestimmungen müßte in der Tat jemand Wunderkräfte haben, wenn er eine fruchtbare organische Steuerpolitik in der Gemeinde treiben soll. Auch Herr Geheimrat Wagner hat in der erwähnten Broschüre darauf hingewiesen, daß diese §§ 54 ff. des Kommunalabgabengesetzes den Gedanken, die er entwickelt hat, namentlich bezüglich der Realsteuern, im Wege stehen. Aber das ist mehr als ein Hindernis; es liegt in diesen Bestimmungen gerade für Berlin schlankweg die Vernichtung einer eigenen produktiven Kommunalsteuerpolitik. Vielleicht verweist man demgegenüber auf die vom Gesetz ausnahmsweise zugelassenen Abweichungen von jenen Normen. Jedoch sind diese wiederum derart vinkuliert, daß praktisch damit kaum etwas anzufangen ist. Denn neben das normale System von Genehmigungen tritt hier noch ein außerordentliches, durch das jede der verschiedenen Maßnahmen, die da erforderlich sind, an besondere Genehmigungen, eventuell von verschiedenen Behörden, des Oberpräsidenten, des Ministers des Innern und des Finanzministers gemeinsam, gebunden ist. Nun wird aber selbstverständlich bei einer ineinandergreifenden organischen Steuerverfassung die eine Maßnahme von der anderen bedingt, und durch Versagung der Genehmigung einer einzelnen das Ganze über den Haufen geworfen. Daß ferner durch diese gesetzliche Vinkulierung und Verklausulierung die natürlichen inneren Widerstände gegen eine kräftige Ausgestaltung der Realsteuern bis zur Unüberwindlichkeit gestärkt werden, leuchtet ein, namentlich im Hinblick auf die vom Gesetz geforderte Zusammensetzung der kommunalen Vertretungen. Und dann wundert man sich offiziell am Regierungstisch und im Abgeordnetenhause darüber, daß die Gemeinden von der ihnen

Digitized by Google

durch das Gesetz gegebenen Befugnis, eigene Realsteuern auszubilden, so wenig Gebrauch gemacht haben!!

Der Herr Referent hat die Grundsteuer nach dem gemeinen Wert gefordert. Ich stimme toto die mit dem, was er prinzipiell in dieser Beziehung sagte, überein. Aber wenn dabei immer wieder der finanzielle Gesichtspunkt hervorgehoben wird, wie es auch in der Broschüre des Herrn Geheimrats Wagner heißt, daß da Schätze auf offener Straße für die Stadt liegen, — so gilt das jedenfalls für die Stadt Berlin nicht, die bereits 150 % der staatlich veranlagten Grund- und Gebäudesteuer erhebt, auf welchen Betrag nach dem Gesetze ihre eigene kommunale Grundsteuer ein für allemal kontingentiert ist. Nun, meine Herren, es ist also richtig; die Stadt hat das Recht, eine Grundsteuer nach dem gemeinen Wert zu machen. Aber so unfiskalische Kämmerer in den Magistratskollegien und so ideale Stadtverordnetenversammlungen, die bloß wegen der Richtigkeit des theoretischen Prinzips, unter Verzicht auf jeden Pfennig Mehreinnahme die — namentlich bei der Berliner Verwaltung doch sehr erhebliche — Arbeit der Umkatastrierung des gesamten Grundbesitzes vornehmen möchten, können Sie doch nicht verlangen. Wohl aber würde die Aussicht auf einen finanziell erheblichen Mehrertrag zu dieser Arbeit anreizen; ohne diese Aussicht ist es schwer durchzusetzen, trotzdem ich unter allen Umständen wegen der gerechteren Verteilung ein Anhänger der Grundsteuer nach dem gemeinen Wert bin. Aber das bloße Prinzip hat natürlich keine große Werbekraft, wenn jeder finanzielle Nutzeffekt vom Gesetz geflissentlich abgeschnitten ist.

Doch die Wirkung dieser Bestimmung geht viel weiter. Wir haben eine Steuer, die nicht in diese Kontingentierung hineingezogen ist, eine Steuer, auf deren Entdeckung sich das Kommunalabgabengesetz viel zugute tut, die berühmte Bauplatzsteuer. Der Gedanke der Bauplatzsteuer ist ein ausgezeichneter — auch darin stimme ich mit Herrn Geheimrat Wagner überein, — nur hat wiederum das Kommunalabgabengesetz diese Bauplatzsteuer leider so konstruiert, daß sie unerhebbar ist! Denn der § 27 des

Digitized by Google

Gesetzes bindet die Bauplatzsteuer an den Mehrwert, der durch die Festsetzung von Baufluchtlinien entstanden ist. Ja, meine Herren, den Mehrwert soll man suchen! Durch die Festsetzung von Baufluchtlinien entsteht nämlich an und für sich überhaupt kein nachweisbarer Mehrwert; denn sie ist nur eines der Symptome für die ganze Entwicklung, für jene Ausdehnung städtischer Agglomeration, die das betreffende Landstück wertvoller macht. Aber auf Heller und Pfennig nachzuweisen, daß gerade durch die Festsetzung von Baufluchtlinien gerade dieser bestimmte Mehrwert entstanden ist, den die Besteuerung allein treffen darf, das ist ein Ding der Unmöglichkeit. Ich habe selbst der Kommission unserer Steuerdeputation angehört, die sich mit der Durchführung der Bauplatzsteuer in Berlin beschäftigte; es war eine der undankbarsten Arbeiten, die man machen konnte. Zu guter Letzt kam uns dann noch das Oberverwaltungsgerichtserkenntnis mit seinem Begriff der „historischen Straßen" auf den Kopf, das darunter alle Straßen faßt, die vor dem Fluchtliniengesetz von 1875 angelegt sind. Damit war denn die famose Bauplatzsteuer besorgt und aufgehoben. Bei der Umschau nach neuen Einnahmequellen taucht wohl gelegentlich die wehmütige Erinnerung an sie wieder auf. So haben wir auch neulich in der gemischten Deputation die Frage erörtert, ob man es nicht trotzdem noch einmal mit der Bauplatzsteuer versuchen sollte. Indessen könnte man sie nur erheben in ganz entlegenen Gegenden, an der Peripherie, während wir die teuersten, mit Mehrwert am reichlichsten genährten Plätze, die an den wertvollsten Straßen liegen, unbesteuert lassen müßten, weil das historische Straßen sind und da der Mehrwert nicht erst durch die Festsetzung der Baufluchtlinien entstanden ist. Diese Bauplatzsteuer ist also vollkommen unmöglich. Wohl aber wäre der Gedanke der Bauplatzsteuer in der Weise zu realisieren, daß die Besteuerung des Spekulationsgewinns in die Grundsteuer durch eine besondere Berechnung der Wertsteigerung hineingearbeitet würde. Jedoch — die Grundsteuer ist kontingentiert!! Wenn wir also die Bauplatzsteuer in die Grundsteuer hineinarbeiten, dann darf wieder diese durch die Bauplatzsteuer bereicherte Grund-

Digitized by Google

steuer den Betrag von 150 % der alten staatlichen Veranlagung nicht überschreiten; die Stadtkasse hat nichts davon!

Bleibt die Umsatzsteuer. Diese ist glücklicherweise in die Kontingentierung nicht einbezogen; und in der Tat, wie die Dinge heute liegen, ist sie fast unser einziger Notgroschen. Ich stehe auch durchaus auf dem Boden, daß das eine gute, entwicklungsfähige Steuer ist; aber ich gehe weiter und nähere mich bis zu einem gewissen Grade manchen Auffassungen, die der Herr Referent vertreten hat. Die Umsatzsteuer wäre gewiß nach Maßgabe prinzipieller, steuertechnischer Gesichtspunkte zu differenzieren, so daß nicht nur der Bruttokaufpreis Objekt der Besteuerung ist, sondern daß insbesondere der Mehrwert zwischen Kauf- und Verkaufspreis getroffen wird. Aber, meine Herren, für die Umsatzsteuer allein ist das kaum zu machen; es würde die Umsatzsteuer, wie wir sie haben, die zwar etwas roh, aber bequem ist, schädigen, ohne in dieser Isoliertheit einen sicheren Mehrertrag zu bringen. Auch hier weist der Referent auf den richtigen Weg. Auch dieser Gedanke ist im Zusammenhang mit dem Prinzip der Bauplatzsteuer im Rahmen der Grundsteuer nach dem gemeinen Wert zu realisieren. Freilich muß ich mich ausdrücklich gegen die Sätze, die der Herr Referent vorgeschlagen hat, von 90 oder auch nur 50 % verwahren. Ich möchte dies um so feierlicher tun, damituns durch solche Angebote nicht die Preise verdorben werden und etwa die jetzt beantragten 2 % Umsatzsteuer zu Fall kommen, weil man dahinter schon die 90 oder 50 % stehen sieht. Im übrigenbillige ich in der Hauptsache durchaus den großen Plan städtischer Bodenbesteuerung, wie ihn Herr Geheimrat Wagner in seiner Broschüre entwickelt hat.

Ja, meine Herren, — aber die Grundsteuer ist kontingentiert; was man da hineinsteckt, fällt alles unter die 150 % der staatlich veranlagten Steuer, und finanziell wäre also all dieser Liebe Müh umsonst. Jedoch damit sind wir immer noch nicht am Ende dieses legislatorischen Widersinns. Ferner nämlich ist diese Grundsteuer, was man auch in sie hineinlegen mag, immer in gleicher Höhe — mit der Gewerbesteuer zu erheben!! Wenn man also selbst die Grundsteuer ertragreicher machen könnte durch Hinein-

Digitized by Google

arbeitung einer Bauplatz- und Umsatzsteuer, durch die Besteuerung des Spekulationsgewinns, so müßte nach der Weisheit des Kommunalabgabengesetzes die Gewerbesteuer immer mit in die Höhe, während man gewiß mit dem Herrn Referenten der Ansicht sein muß, daß die Gewerbesteuer auch aus prinzipiellen Rücksichten niedriger zu halten wäre.

Häufig hört man die Meinung, daß der Entwicklung der städtischen Realbesteuerung vor allen Dingen der Einfluß des Grundbesitzes auf die städtischen Behörden entgegenstehe, wie das auch Herr Geheimrat Wagner betont hat. Da muß ich nun wiederholen, was ich schon vorhin andeutete: um so weniger ist es eigentlich seitens der Staatsgesetzgebung weise, die Sache noch durch ein Übermaß gesetzlicher Bindungen zu erschweren. Im übrigen beruht dieser Einfluß doch auf dem Staatsgesetz, wonach die Hälfte der Stadtverordneten aus Grundbesitzern bestehen muß. Die Städte haben das nicht verlangt, sondern es ist den Städten oktroyiert worden. Schließlich handelt es sich auch hier wieder um den großen schöpferischen Grundgedanken der ursprünglichen Städteordnung und jeder gesunden Selbstverwaltung: darum, die Kontrolle von oben zu ersetzen durch die Kontrolle von unten. Wenn nach Lage der Dinge die städtische Verwaltung in dieser schädlichen Weise beeinflußt wird, so wäre nicht die weitere Beschränkung durch die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes, sondern eine Änderung des städtischen Wahlrechts in dieser Beziehung das gebotene Mittel der Besserung.

Analog liegt die Sache mit der Reform der Gewerbesteuer. Die Gewerbesteuer — das ist die andere Seite dieses siamesischen Zwillingssystems. Sie ist gleichfalls kontingentiert nach Maßgabe der alten staatlichen Veranlagung; diese staatliche Veranlagung findet immer weiter statt trotz der Überweisung an die Gemeinde, muß stattfinden wegen jener Kontingentierung, und ist ein Hindernis jeder praktischen Reform, jeder selbständigen kommunalen Gewerbesteuer. Aber nicht nur für die Gewerbesteuer selbst, sondern noch weit darüber hinaus wirkt diese Kontingentierung praktisch hindernd und verhindernd.

Digitized by Google

Versagen die Realsteuern, wie wir gesehen haben, trotz der schönen Motive durch die Schuld des Kommunalabgabengesetzes, so bleiben danach nur noch die indirekten Steuern übrig, die der städtischen Steuerpolitik so ziemlich ihre einzige Ausdehnungsmöglichkeit geben würden.

Hier komme ich allerdings auf einen etwas heiklen Boden. Ich will eins zugeben: die Abneigung gegen die indirekten Steuern in unseren Gemeinden hat einen gewissen abergläubischen Grad erreicht. Es kann am letzten Ende nicht darauf ankommen, unter welche Rubrik eines theoretischen Systems eine Steuer gestellt wird; um so weniger, als es ja bekanntlich mannigfach verschiedene Gesichtspunkte sind, nach denen die verschiedenen Systeme „direkte" und „indirekte" Steuern unterscheiden. Dennoch erleben wir es jetzt bei uns, daß von einer Seite, die prinzipiell eine Verdoppelung der Umsatzsteuer begrüßen müßte, nämlich von sozialdemokratischer Seite, der Erhöhung der Umsatzsteuer entschiedene Opposition gemacht wird, weil diese Steuer in manchen Systemen unter der Rubrik der indirekten Steuern steht, und weil indirekte Steuern gegen das Programm seien. Das kann ich nicht verhehlen, daß ich eine solche Übertreibung der Abneigung gegen indirekte Besteuerung in den Gemeinden für den reinen Aberglauben halte, der unter keinem — weder politischem noch wissenschaftlichem — Gesichtspunkte zu rechtfertigen ist. Indessen, ich kann nun auch andererseits die Befürchtung nicht unterdrücken, daß Anschauungen, wie sie Herr Geheimrat Wagner in seinem Referat dargelegt hat, und wie sie auch vielfach sonst im öffentlichen Leben hervortreten, nach dem Satz von Chok und Gegenchok geeignet sind, jenen Aberglauben bei den städtischen Behörden und im Publikum nur noch zu steigern. Man wird gar zu leicht bei jedem Vorschlage einer indirekten Steuer alle diese Möglichkeiten auftauchen sehen. Ich muß sagen: nicht aus doktrinärem Vorurteil bezüglich der direkten und indirekten Besteuerung, aber aus den Gründen, die so oft angeführt worden sind, aus verkehrspolitischen und anderen Erwägungen, können die Beispiele, die uns von Paris, den elsaß-lothringischen Städten — und ich füge

Digitized by Google

im Gegensatz zu den Anhängern dieser Oktrois, die dies Beispiel natürlich nicht gern verwerten, hinzu: von italienischen Städten — vor Augen stehen, nicht gerade verlockend erscheinen, auf diesen Boden zu treten. Dazu kommt, daß bei uns sich in dem allgemeinen Steuergebiet außer den Gemeinden nicht nur die Einzelstaaten, sondern auch das Reich miteinander einzurichten haben. Infolgedessen hat sich erfolgreich das Bestreben geltend gemacht, schon das Reich hierhin abzuschieben; dieses hat in weitem Umfange die Zölle und die indirekte Besteuerung mit Beschlag belegt und sie ziemlich stark ausgenutzt. Deshalb ist jede Konkurrenz der Gemeinden erstens reichsgesetzlich stark beschränkt; dann aber auch die stärkere Ausnutzung der hier noch offen gelassenen Möglichkeiten aus politischen und wirtschaftlichen Gründen wenig ratsam.

Wenn der Herr Referent den Gesichtspunkt der Fremdenbesteuerung angeführt hat, ja meine Herren, gewiß: Schadenfreude ist die reinste Freude. Darum ist es ein sehr verlockender Gesichtspunkt, die Fremden an den städtischen Lasten mit teilnehmen zu lassen. Da jedoch die große Masse der arbeitenden Bevölkerung ebenfalls von diesen Oktroisteuern, und zwar weitaus am schwersten getroffen wird, so ist damit die Besteuerung der Fremden viel zu teuer und zu hoch erkauft.

Indessen, auf diese prinzipiellen Erwägungen brauche ich nicht einzugehen. Für die praktische Durchführung ist ja der Herr Referent bei der Getränkebesteuerung stehen geblieben, — nebenbei hat er auch die Tabakbesteuerung berührt —, hauptsächlich aber die Getränkebesteuerung gefordert, und zwar auch sie ebenfalls nicht in der Form des Oktrois, sondern der Lizenzsteuer. Das ist eine Anregung, die durchaus der ernstesten Erwägung wert ist. Die Lizenzbesteuerung der Getränke, und zwar nicht nur des Biers, sondern auch des Weines und Branntweines, kann gerechterweise nur unter starker Differenzierung konstruiert werden. Verschieden zu besteuern sind nicht nur die auswärtigen und die hiesigen Biere, ferner Bier und Wein und Schnaps; vielmehr muß sich die Differenzierung nicht nur auf die Qualität und Quantität des Konsums stützen, sondern auch auf den Mietswert der zum Schank-

4*

Digitized by Google

gewerbe benutzten Räume, um eine wirkliche Differenzierung verschiedenen Kategorien nach ihrer ganzen wirtschaftlichen sozialen Situation herbeizuführen in der Form der Lizen steuerung. Das ist eine durchaus der Erwägung werte Sa aber, meine Herren, es ist auch eine ungeheuer schwier Sache. Die praktisch ganz eminente Schwierigkeit, die der H Referent auch schon angedeutet hat, kann gar nicht groß gen veranschlagt werden. Will man nun aber dieser Schwierigk beherzt entgegentreten, so muß unbedingt dafür der beste, organ satorisch gangbarste Weg gewählt werden, wenn man überhaup etwas erreichen will; und der zweifellos beste Weg wäre die Hineinarbeitung dieser Lizenzbesteuerung in eine eigene kommunale Gewerbesteuer. Die Betriebssteuer ist aus mehreren, sehr triftigen Gründen zu einem solchen Ausbau wenig geeignet; ganz abgesehen davon, daß ein Zuschlag von mehr als 100 % natürlich auch wieder besonderer Genehmigung bedarf. Wenn man die Lizenzsteuer in die Gewerbesteuer hineinstellte und sie unter dem Gesichtspunkt der Gerechtigkeit stark differenzierte, so wäre die gewaltige Gegnerschaft, auf die ein solcher Gedanke unter allen Umständen gefaßt sein muß, noch am ehesten zu überwinden.

Aber, meine Herren, die Gewerbesteuer ist kontingentiert!! Mehr als 150 % der staatlich veranlagten Gewerbesteuer dürfen regelmäßig nicht erhoben werden. Damit wäre wiederum der finanzielle Effekt einer Hineinarbeitung der Lizenzsteuer in die Gewerbesteuer illusorisch gemacht; und so ist auch dieser Weg praktisch, wie die Dinge zurzeit liegen, verschlossen. Daß auf der anderen Seite wieder die Gewerbesteuer mit der Grundsteuer verquickt ist, habe ich schon erörtert.

Wenn ich hier im Vorbeigehen die von dem Herrn Referenten gestreiften beiden Fragen der Lustbarkeitssteuer und der mit ihr mehr oder weniger zusammenhängenden Hundesteuer berühren darf, so möchte ich darauf hinweisen, daß eine große Schwierigkeit für die Besteuerung der Lustbarkeiten, insonderheit für eine Theaterbilletsteuer auch wieder in einem Punkte zu suchen ist, der nicht innerhalb der Gemeinde liegt, nämlich bei den königs-

Digitized by Google

lichen Theatern. Das ist ein Hauptbedenken, das einer Theaterbillet- und Lustbarkeitssteuer bei uns entgegensteht. Frei lassen kann man gerade diese Theater unmöglich. Wenn man sie aber bei einer Theaterbilletsteuer mittrifft, so hat man vermutlich Schwierigkeiten bei der Genehmigung der Steuer; wird aber die Genehmigung doch erteilt, so würde dann ein Gesichtspunkt wieder hervortreten, den der Herr Geheimrat Wagner nur ganz zum Schluß berührt hat, nämlich der Gedanke einer Residenzsteuer. Man wird sagen: Ihr zahlt nicht nur nichts dafür, daß ihr diese herrlichen Institute habt, sondern ihr wollt auch noch eine Steuer von ihnen erheben; schön, dann aber gebt eine sehr erhebliche Subvention für diese Theater als Bedingung der Genehmigung. Das aber würde bei der Einführung einer solchen Steuer doch wohl kaum „der Zweck der Übung" sein. (Heiterkeit).

Was nun den Hundesteuerplan betrifft, so meine ich, daß, wenn sich Herr Geheimrat Wagner als Gegner der Verdoppelung der Hundesteuer bekannt hat, er es vielleicht nicht so sehr aus sentimentalen Gründen getan hat, die wohl nicht in der Richtung seines Fiskalismus liegen, sondern aus der richtigen fiskalischen Erwägung heraus, daß eine solche Steuererhöhung wenig einbringen würde. Ich glaube übrigens nicht, daß die Verdoppelung der Hundesteuer irgendwelche Aussicht hat; die bedrohten Hunde und die alten Damen können also in dieser Beziehung ganz beruhigt sein.

Die Betrachtung des Realsteuergebiets mit seinen Pertinenzen, der Bauplatz-, der Umsatzsteuer und ebenso der Projekte einer Getränkesteuer in Form der Lizenzsteuer hat gezeigt, wie nach Lage unserer Gesetzgebung die Stadt durch die Kontingentierungen und was damit in Zusammenhang steht, an jeder freien Bewegung gehindert ist. Wenn das so ist auf dem Gebiete, auf das der Staat durch sein grundlegendes Gesetz die Gemeinden geradezu hinweist, wie soll es nun erst sein auf jenen anderen Gebieten, von denen er sie geflissentlich wegtreiben will? Bei der Vermögensbesteuerung ist die Erhebung von Zuschlägen nicht erlaubt. Ich glaube nicht, daß die Gemeinden jemals darauf zu rechnen haben, daß man in dieser Hinsicht von der Grundtendenz des Kommunalabgabengesetzes

Digitized by Google

abweichen wird. Bezüglich der Einkommensteuer hat der Herr Referent die künstliche Festhaltung des Zuschlages auf dem Satz von 100 % nicht unbedingt billigen mögen. Gewiß kann man sagen, daß auch hier am Ende die steuertechnischen Erwägungen ausschlaggebend sein sollen und sich also sehr wohl darüber reden läßt, unter gewissen Umständen den Zuschlag zur Einkommensteuer über 100 % zu erhöhen. Aber auch hier wieder ist von entscheidender Bedeutung, daß nach dem Kommunalabgabengesetz bei jeder Überschreitung der 100 % eine spezielle Genehmigung einzuholen ist, die eventuell eine Kontrolle der Regierung über den gesamten Etat der Gemeinde zur Folge hat. Damit wäre dann glücklich der letzte Rest der städtischen Autonomie vernichtet.

War es die Absicht des Kommunalabgabengesetzes, die Städte wegzudrängen von einer über 100 % hinausgehenden Belastung der staatlichen Einkommensteuer, so läßt sich das wohl rechtfertigen; nur hätte dann nach der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse, namentlich in den größten Städten die größte Bewegungsfreiheit auf dem Gebiet der Realbesteuerung gegeben werden müssen. Wir haben gesehen, daß das nicht geschehen ist. Im Gegenteil: auch auf diesem Gebiet ist den Städten jede organische einheitliche Steuerpolitik nahezu unmöglich gemacht. Das Gesetz hat geradezu das verhindert, was es in den Motiven als seine Absicht proklamiert.

Ich darf wohl zum Schluß, dem Herrn Referenten folgend, mit wenigen Worten noch auf eine andere Seite des Problems eingehen. Herr Geheimrat Wagner hat in seiner neuerdings erschienenen Broschüre nicht nur die Frage der Beschaffung von Einnahmen erörtert, sondern auch die Frage, was denn nun mit diesen so vermehrten Einnahmen zu geschehen hat. Die Antwort findet er in „der finanziellen Mitbeteiligung der Gemeinden" an kulturellen Staatseinrichtungen. Das klingt vortrefflich und verlockend; jedoch verliert die Sache viel von ihrem Reiz, wenn diese Mitbeteiligung der Gemeinden an kulturellen Staatseinrichtungen eine merkwürdige societas leonina darstellen soll, wobei die Beteiligung der Gemeinde in dem Recht zu zahlen besteht, unter Entziehung jedes Rechts mitzureden. (Heiterkeit.)

Digitized by Google

Nun könnte man sich hinter eine prozeßhindernde Einrede zurückziehen und sagen: wenn der Staat, wenn die staatliche Gesetzgebung und Verwaltung erst einmal den Gemeinden die Freiheit für ihre Steuerorganisation gegeben haben wird, der sie bedürfen, um ihre Finanzen in Blüte zu bringen, dann wollen wir wieder darüber reden, was mit diesen so erzielten Überschüssen anzufangen ist. Damit würde die Sache, glaube ich, wie unsere staatliche Gesetzgebung heutigen Tages arbeitet, ziemlich ad Calendas graecas hinausgeschoben sein.

Aber ich will mich nicht auf diesen formellen Einwand beschränken, sondern mit wenigen Worten dem Prinzip, das hier zum Ausdruck kommt, entgegentreten.

Meine Herren! Ich wende mich durchaus nicht gegen die Forderung, daß die Gemeinden nach der Verschiedenheit ihrer Größe, also je nach ihrer Leistungsfähigkeit auch verschieden zu Leistungen heranzuziehen sind; daß Aufgaben, die für kleinere Gemeinden der Staat übernimmt, von den größeren und größten Gemeinden selbst und auf eigene Kosten bestritten werden mögen. Aber, meine Herren, gegen zwei Punkte muß ich mich allerdings sehr entschieden erklären; nämlich einmal dagegen, daß diese Mitbeteiligung, diese Heranziehung der Gemeinden zu den staatlichen Ausgaben erfolgen könnte unter dem Gesichtspunkt von Leistung und Gegenleistung; und zweitens dagegen, daß diese Heranziehung geschehen könnte einfach in der Form der Auferlegung einer bloßen Zahlungspflicht an die Gemeinden. In der ersten Beziehung nur wenige Worte. Gerade die Beispiele, die Herr Geheimrat Wagner in seiner Broschüre über diese Mitbeteiligung an kulturellen Staatseinrichtungen angeführt hat, zeigen zur Evidenz, daß die Bemessung solcher Auflagen nach dem Gesichtspunkt von Leistung des Staates und Gegenleistung der „Vorzugsgemeinden" vollkommen unmöglich ist; daß ebenso unmöglich irgendeine Berechnung des sogenannten „Extranutzens" ist. Ich will mich nur an das eine Beispiel der Universitäten halten. Der Vorschlag des Herrn Referenten läuft darauf hinaus, daß eine Art von altgermanischem Wergeld wieder eingeführt wird für die

Digitized by Google

verschiedenen Stufen der akademischen Lehrer: für den Ordinarius muß die Universitätsstadt 100 Mk., für den Extraordinarius 50 Mk., für den Privatdozenten 25 Mk. zahlen. Schon dieser Tarif dürfte sich kaum sachlich rechtfertigen lassen. (Heiterkeit.) Aber der Hauptgesichtspunkt, der dabei hervorgehoben wird, daß nämlich mit der Größe der Universitäten auch der Zuschuß der Vorzugsgemeinde wachsen muß, zeigt gerade, wie unmöglich es ist, diese ganze Idee auf den Grundsatz von Leistung und Gegenleistung, auf den Extranutzen zu basieren. Denn gerade je kleiner eine Universitätsstadt ist, desto größer ist relativ der Extranutzen, den die Gemeinde von der Existenz ihrer Universität hat. Trotz der Größe der Berliner Universität spielt diese wirtschaftlich für die Stadt Berlin nur eine völlig verschwindende Rolle, wenn man damit vergleicht, welche wirtschaftliche Bedeutung Universitäten wie Jena, Marburg usw. für ihre Städte haben. Der Gesichtspunkt von Leistung und Gegenleistung würde hier also gerade zum entgegengesetzten Resultate führen. Soweit überhaupt von einer solchen Heranziehung die Rede sein kann, müßte sie sich auf den Grundsatz der Leistungsfähigkeit stützen.

Weit wichtiger und wesentlicher erscheint mir jedoch der zweite Einwand. Ich sagte schon: gewiß können und sollen größere Gemeinden für allgemeine Zwecke mehr leisten als kleinere; aber diese Leistungen müssen in der Weise auferlegt werden, daß ihnen der Staat Aufgaben und Kompetenzen überläßt; nicht aber ihnen nur die einfache Zahlung auferlegt für Gegenstände, an deren Regelung sie in keiner Weise beteiligt werden. Das geht weit hinaus über den bloßen finanziellen Gesichtspunkt; es trifft den Kern aller Selbstverwaltung. Im Geiste der Selbstverwaltung kann die Gemeinde zu allgemeinen Leistungen herangezogen werden durch Erweiterung ihrer Kompetenzen. Versagt man ihr aber jede entscheidende Mitwirkung bei der Regelung der Dinge selbst, beschränkt man sie lediglich auf das passive Zahlen, so wird weit mehr Schaden dadurch angerichtet in der Ertötung des Interesses, des Gemeingeistes, der Teilnahme an der Selbstverwaltung; ein Schaden, der sich freilich nicht in Mark und Pfennigen aus-

Digitized by Google

drücken läßt, der aber auch dem Staat weit mehr entzieht, als ihm die Summen nützen, die auf solche Art aufgebracht werden. Wenn Herr Geheimrat Wagner in seiner Broschüre als Muster das Polizeikostengesetz anführt, so berührt er damit einen Punkt, der in der ganzen Entwicklung des preußischen Gemeindewesens von jeher einer der wundesten gewesen ist: das Verhältnis der Gemeinden zur Ortspolizei, einen Punkt, in dem sich Preußen in einen unrühmlichen Gegensatz zu den meisten anderen Staaten gesetzt hat. Das preußische Polizeikostengesetz wie das Verhältnis von Ortspolizei und Gemeinde sind allerdings Musterbeispiele, aber Muster dafür, wie diese Dinge nicht geregelt werden sollten, wenigstens in einem Lande, das auf Selbstverwaltung Wert legt. Ebenso auf dem Gebiet der Schulverwaltung. Die kleinen und wenig leistungsfähigen Gemeinden bedürfen der Staatssubvention für ihre Volksschulen — wobei ich Erwägungen darüber beiseite lasse, warum unser plattes Land kommunal so leistungsunfähig ist? Das hängt mit den selbständigen Gutsbezirken und dem östlichen Zwerggemeindetum zusammen; ein Punkt, bei dem ich leider nicht hoffen darf, einer Meinung mit Herrn Geheimrat Wagner zu sein (Heiterkeit); aber ich lasse das hier außer Betracht. — Was die kleinen Gemeinden nicht können, das können und sollen die größeren Gemeinden: ihre Schullasten selber tragen, indem sie ihre Volksschulverwaltung aus eigener Kraft zu führen haben; gewiß unter staatlicher Aufsicht, jedoch nicht in der preußischen Form, daß man die kommunalen Schulorgane einmal als angeblich halb staatliche Behörden einem komplizierten System von Kautelen und Bestätigungen unterwirft; außerdem aber besondere reine Staatsorgane daneben und darüber stellt, die allein zu entscheiden haben, während den Gemeinden nur das Recht des Zahlens nicht bestritten wird. Die größten Gemeinden könnten darüber hinaus auch das höhere Schulwesen aus ihrer Tasche bestreiten. Es wäre in der Tat unnötig, daß staatliche Gymnasien in einer Stadt wie Berlin unterhalten werden, vorausgesetzt, daß an der Leitung des höheren Schulwesens die Stadtkompetenz in anderer Weise als heute beteiligt wäre; denn nur unter dieser Voraus-

Digitized by Google

setzung könnte die Opferwilligkeit der Bevölkerung ständig in Fluß gehalten und so gesteigert werden, gern die gesamte Last zu tragen. Aber wenn man sie bloß als passive Zahlungsverbände behandelt, wird man niemals die wahre Leistungsfähigkeit der Städte verwerten können. Ich möchte in dieser Beziehung die Worte eines Mannes zitieren, den der Herr Referent ebenso hoch schätzt wie ich, die Worte Gierkes:

> „Es ist richtig, daß eine Gemeinde die Freiheit mehr als der einzelne mißbrauchen kann; ist aber Freiheit ohne Möglichkeit des Mißbrauchs Freiheit? Wenn allerdings heute noch nicht nur der bureaukratische Staatsgeist, sondern Mangel an voll gereiftem Gemeingeist der Selbstverwaltung entgegensteht: glaubt man, daß je die gebundene Gemeinde die freie und zugleich maßvolle Bewegung erlernen wird? Und meint man, selbständigen Bürgersinn und Fähigkeit zur Selbstverwaltung in ihrem Wachstum dadurch zu fördern, daß man gerade in den entscheidenden Lebensfragen der Gemeinde den eigentlichen Entschluß ihr abnimmt und dem damit als verantwortlich erscheinenden Staate überträgt?"

Und er weist darauf hin, daß

> „gerade die preußische Gesetzgebung auf der abschüssigen Bahn ist, das Verhältnis von Gemeindeleben und Gemeindewirtschaft umzukehren, der Gemeinde die Bedeutung eines sittlichen Organismus zu nehmen und sie zu einer Verbindung für Vermögenszwecke herabzusetzen" —

eine Richtung, welche

> „der ihrer politischen und sittlichen Natur entkleideten Gemeinde in Verfälschung des alten germanischen Satzes der Korrespondenz von Recht und Pflicht das Prinzip von „Leistung und Gegenleistung" als Fundament unterschiebt."

Meine Herren! Diese immer wieder hervortretende Tendenz, nur zu möglichst hohen finanziellen Leistungen die Gemeinden, namentlich die größeren Städte heranzuziehen, ihnen aber möglichst jedes Recht der Mitbestimmung vorzuenthalten, ist ein bedenk-

Digitized by Google

licher Weg, der zur Herabdrückung der Gemeinden von dem Standpunkt der Selbstverwaltung zu bloßen passiven Staatsanstalten führt. Meine Herren, das ist um so bedenklicher, als gerade die neueste Entwicklung immer vermehrt den Gemeinden Ausgaben, namentlich auf dem Gebiet der sozialen Verwaltung, auferlegen muß. Nun hat aber unsere ganze Sozialpolitik, unsere ganze soziale Gesetzgebung einen hervorstechenden Zug minder günstiger Art, einen Zug, der ihr einen guten Teil ihrer sonstigen propagandistischen Kraft raubt; und dieser Zug ist, um es mit einem Wort zu sagen, der eines starken Überwiegens des Polizeicharakters, eines starken polizeilichen Elements in dieser Sozialpolitik. Ganz wird das freilich nicht zu vermeiden sein; aber es wäre zurückzudrängen durch stärkere Heranziehung der Selbstverwaltung zu diesen Aufgaben. Hier würde gerade durch die Beteiligung der Gemeinden an der Leitung das Vorurteil abgeschwächt werden. Dieses wirksame Mittel raubt man sich in demselben Maße, wie man die Selbständigkeit der Gemeinden, auch auf finanziellem und steuerlichem Gebiet, herabdrückt und damit den Gemeingeist, das Interesse an der kommunalen Einrichtung und Tätigkeit im Innersten ertötet. Ich glaube, daß nicht ein Weiterschreiten auf dieser Bahn, die in Preußen immer mit Vorliebe betreten worden, uns heute not tut, sondern die energische Umkehr von diesem abschüssigen Wege; das rückhaltlose Bekenntnis zu den befreienden Gedanken, die vor hundert Jahren den preußischen Staat regeneriert haben. Damals fand man in der äußersten Not die einzige Rettung in der Autonomie und Selbstverwaltung, in der bürgerlichen Freiheit. In diesen schöpferischen Prinzipien könnte man heute den sichersten Rückhalt in den inneren Schwierigkeiten, die stärkste Stütze bei den schweren Problemen unseres sozialen Lebens finden. Autonomie, größere Freiheit der Gemeinden, nicht größere Fesselung und Herabdrückung derselben! Das gilt auch für die hier erörterten Finanz- und Steuerfragen, das gilt ganz besonders unter sozialpolitischen Gesichtspunkten. (Lebhafter Beifall.)

Digitized by Google

Satzungen
der
„Gesellschaft für Soziale Reform".

§ 1.

Die „Gesellschaft für Soziale Reform" hat den Zweck:

I. Durch Aufklärung in Wort und Schrift die soziale Reform auf dem Gebiete der Lohnarbeiterfrage in Deutschland zu fördern.

Als wesentliche Bestandteile dieser Reform erachtet sie:

a) den weiteren Ausbau der Gesetzgebung im Interesse der Arbeiterklasse;

b) die Förderung der Bestrebungen der Arbeiter, in Berufsvereinen und Genossenschaften ihre Lage zu verbessern.

II. Als deutsche Sektion der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz deren Bestrebungen mit allen Kräften zu unterstützen.

Als deutsche Sektion der „Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz" übernimmt die „Gesellschaft für die Soziale Reform" die in Art. 14 der Statuten der „Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz" festgesetzten Rechte und Pflichten, solange ihre Mitgliederzahl nicht unter 50 herabgeht und sie in der Lage ist, einen Beitrag von 800 ℳ an jene zu leisten.

§ 2.

Die „Gesellschaft für Soziale Reform" sucht ihren Zweck zu erreichen durch:

1. Gründung von Zweigvereinen (Ortsgruppen),
2. Veranstaltung von Verträgen und Kursen belehrenden Inhalts,
3. Verteilung von Flugblättern, Broschüren ꝛc.,
4. Absendung von Petitionen an die Regierungen, gesetzgebenden Körperschaften, Verwaltungsbehörden ꝛc.,
5. Abhaltung von Kongressen (Generalversammlung) zur Beratung über die in § 1 bezeichneten Zwecke.

§ 3.

Der Sitz der Gesellschaft ist Berlin.

Digitized by Google

§ 4.

Die Mitgliedschaft wird nach Meldung beim Vorstande mit dem Empfang der Mitgliedskarte erworben. Mitglied der Gesellschaft können Einzelpersonen und Vereine werden.

Jedes Einzelmitglied ist zur Zahlung eines Jahresbeitrags von mindestens 3 ℳ verpflichtet, jeder Verein zu einer solchen von 10 ℳ. Für das begonnene Vereinsjahr ist der Beitrag voll zu zahlen. Die Verpflichtung zu fortlaufenden Beiträgen kann durch einmalige Zahlung von 100 ℳ für Einzelmitglieder und von 300 ℳ für korporative Mitglieder abgelöst werden.

Der Austritt aus der Gesellschaft ist jederzeit zulässig und erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Dem ausdrücklichen Austritt steht es gleich, wenn ein Mitglied trotz Aufforderung mit dem Beitrag ein Jahr lang rückständig bleibt.

§ 5.

Organe der Gesellschaft sind:

1. der Ausschuß,
2. der Vorstand,
3. die Generalversammlung,
4. die korrespondierenden Sekretäre.

§ 6.

Der Ausschuß besteht:

1. aus 30 gewählten Mitgliedern. Die Wahl erfolgt durch die Generalversammlung auf die Dauer von sechs Jahren. Alle zwei Jahre finden für ein Dritteil der Mitglieder Neuwahlen statt. Bei den ersten beiden Malen werden die Ausscheidenden durch das Los, von da ab durch das Alter der Wahl bestimmt.

   Die Wahl erfolgt mittels Stimmzettel nach relativer Mehrheit.
2. aus Mitgliedern, welche der Ausschuß kooptiert,
3. aus den Delegierten derjenigen Zweigvereine, welche mindestens 100 Mitglieder zählen (§ 15).

Die Zahl der Kooptierten darf 15 nicht übersteigen. Sie scheiden bei Vornahme der nächsten, nach Ziffer 1 erforderlichen Wahl aus dem Ausschuß aus.

§ 7.

Der Ausschuß beschließt über alle diejenigen Maßnahmen, welche die Bestrebungen der Gesellschaft zu fördern bestimmt sind.

Digitized by Google

Nur die von ihm gefaßten Resolutionen sind als Äußerungen der Gesellschaft anzusehen, soweit nicht der Vorstand in seinem Namen handelt (vgl. § 8).

Der Ausschuß wählt die Delegierten zu dem leitenden Komitee der „Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz".

Das Bureau des Ausschusses wird durch den Vorstand der Gesellschaft gebildet.

§ 8.

Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, sechs Beisitzern, einem Generalsekretär und einem Schatzmeister.

Seine Mitglieder werden vom Ausschuß aus dessen Mitte auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

Der Vorstand führt die Beschlüsse des Ausschusses und der Generalversammlung aus, vertritt die Gesellschaft nach außen und verwaltet deren Vermögen. Zur Verpflichtung der Gesellschaft Dritten gegenüber ist die Erklärung des Vorsitzenden und eines andern Vorstandsmitgliedes erforderlich und ausreichend.

Außerdem hat der Vorstand in schleunigen Fällen einstweilen die Obliegenheiten des Ausschusses zu versehen.

§ 9.

Vorstand und Ausschuß regeln selbst ihre Geschäftsordnung. Der Ausschuß erläßt überdies eine Geschäftsordnung für die Generalversammlung im Rahmen dieses Statuts.

§ 10.

Die Generalversammlung wird mindestens alle zwei Jahre vom Vorstande unter Mitteilung der Tagesordnung durch Ankündigung in der „Sozialen Praxis" spätestens zwei Wochen vor dem Tage ihres Zusammentrittes berufen. Die Mitglieder sollen überdies durch Einladungsschreiben direkt benachrichtigt werden. Ob die Ankündigung noch in anderer Weise erfolgen soll, wird dem Ermessen des Ausschusses überlassen. Der Ort der Tagung der Generalversammlung wird vom Ausschuß bestimmt. Die ordnungsmäßig berufene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Das Bureau der Generalversammlung bildet der Vorstand, der das Recht hat, auch andere Personen zu Vorsitzenden und Schriftführern zu berufen.

§ 11.

Der Vorstand hat die Generalversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Ausschusses oder ein

Digitized by Google

Zehntel der Mitglieder der Gesellschaft dies verlangt. Dieselben Minderheiten können verlangen, daß ein von ihnen gewünschter Gegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird.

§ 12.

Die Generalversammlung verhandelt über die auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände. Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur mit Genehmigung des Ausschusses zur Verhandlung gebracht werden.

Der Beschlußfassung der Generalversammlung sind folgende Vereinsangelegenheiten vorbehalten:

1. Wahl des Ausschusses;
2. Entlastung des Vorstandes;
3. Statutenänderungen;
4. Auflösung der Gesellschaft.

Die Abänderung der Statuten und die Auflösung der Gesellschaft können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteilen beschlossen werden.

§ 13.

Die korrespondierenden Sekretäre werden vom Ausschuß je nach Bedürfnis ernannt, um für die Zwecke der Gesellschaft zu wirken. Sie sind die Vertrauensmänner der Gesellschaft und vermitteln den Verkehr zwischen ihr und den Ortsmitgliedern.

§ 14.

Den Mitgliedern stehen die § 716 Abs. 1 BGB. bezeichneten Rechte nicht zu. Ein ausscheidendes Mitglied hat keinen Anspruch auf das Gesellschaftsvermögen. Die Gesellschaft wird durch den Tod oder den Konkurs eines Mitgliedes nicht aufgelöst.

§ 15.

Die Mitglieder, welche in demselben oder in mehreren benachbaren Orten wohnen, können sich zu Zweigvereinen zusammenschließen. Diese regeln ihre Verfassung selbständig unter Genehmigung des Ausschusses. Hat eine Ortsgruppe mindestens hundert Mitglieder, so ist ein von ihr zu wählender Delegierter in den Ausschuß aufzunehmen. Der Delegierte des Zweigvereins tritt an die Stelle des korrespondierenden Sekretärs.

Zum Eintritt in die Zweigvereine sind die am Orte wohnenden Mitglieder der Gesellschaft nicht verpflichtet.

Digitized by Google

Lippert & Co. (G. Päy'sche Buchdr.), Naumburg a. S.

Digitized by Google

Finanzverhältnisse der Einzelstaaten der nordamerikanischen Union.

Von **E. L. Bogart**, Preis: 2 Mark 40 Pf.

Aufgaben der Gemeindepolitik.

„Vom Gemeindesozialismus." Von **A. Damaschke**, Vorsitzender des Bundes der Deutschen Bodenreformer Berlin. Fünfte, wesentlich erweiterte Auflage. 13.—20. Tausend. 1903. Preis: 1 Mk. 50 Pf.

Die Zeit (Berlin), vom 31. Oktober 1901, Nr. 5, sagt über die 4. Auflage:

Dieses Buch ist ein Markstein in zweifacher Beziehung; innerhalb der Bodenreformbewegung bedeutet es die endgültige Abstreifung alles Unklaren, Utopischen . . . Damit gewinnt das Buch auch seine grundlegende Bedeutung für die neuen Strömungen in den Gemeinden. Es ist ein Standard-Work der Mieterbewegung . . . Es ist eine Freude, Gemeindepolitik zu machen, wenn man alles Material so übersichtlich und vollständig zur Hand hat.

Die Steuerverhältnisse Bulgariens.

Von Dr. phil. **Iwan K. Drenkoff** aus Gabrowo (Bulgarien). Preis: 3 Mark.

Die Einkommenbesteuerung nichtphysischer (juristischer) Personen.

Von Dr. **D. Leitelberg.** Preis: 4 Mark.

Handwörterbuch der Staatswissenschaften.

Herausgegeben von Dr. **J. Conrad**, Prof. der Staatswissenschaften in Halle a. S., Dr. **L. Elster**, Geh. Ober-Reg.-Rat und vortrag. Rat im Berlin, Dr. **W. Lexis**, Prof. der Staatswissenschaften in Göttingen, Dr. **Edg. Loening**, Prof. der Rechte in Halle a. S. Zweite gänzlich umgearbeitete Auflage. 7 Bände. Preis: brosch. 125 Mark, geb. 142 Mark 50 Pf.

Münchener Neueste Nachrichten vom 13. April 1900:

Das Werk beschränkt sich nicht darauf, ein Nachschlagewerk über staatswissenschaftliche Worte zu sein, sondern ist bestrebt, formal und inhaltlich vorzügliche Abhandlungen über die zeitbewegenden Fragen zu geben . . . geradezu als Standard-Work deutschen Fleißes, deutscher Gewissenhaftigkeit und deutscher Wissenschaft."

Einkommen und Vermögen in Preußen

in ihre Entwickelung seit Einführung der neuen Steuern mit Nutzanwendung auf die Theorie der Einkommensentwickelung. Von Dr. **Kurt Ulbschke.** 1902. Preis: 2 Mark 50 Pf.

Preuß. Verwaltungsblatt Nr. 28 vom 12. April 1902:

. . . Die Schätze, die aus ihr gehoben werden können, versucht obige Schrift allgemein zugänglich zu machen, und das ist ihr in vollem Maße gelungen. Vor allem bieten die klar hervorgehobenen Ergebnisse der neun ersten Veranlagungsjahre unseres Einkommensteuergesetzes (das erst während des Drucks Gesetz gewordene zehnte, 1901, ist in einem Nachwort kurz behandelt) dem Volkswirtschaftler ein reiches Material zu dem heiß umstrittenen Gebiet der Steuerverteilung und ihrer Wandlung. . . .

Grundzüge der Staatssteuern im Königreich Sachsen.

Eine Studie von **Hans von Nostitz.** 1903. Preis: 3 Mark, geb. 4 Mark.

Bibliographie der Finanzwissenschaft.

Bearbeitet und herausgeg. von **Josef Stammhammer**, Bibliothekar des juridisch-politischen Lesevereins in Wien. 1903. Preis: 12 Mark.

Die Reichsbank 1876—1900.

Gedruckt in der Reichsdruckerei. Preis: 10 Mark

Politische Zeitung Nr. 302 vom 30. April 1901:

Die Reichsbank hat anläßlich der Vollendung des ersten Vierteljahrhunderts ihres Bestehens vor kurzem eine im Kommissionsverlag von G. Fischer in Jena erschienene Denkschrift veröffentlicht, die die Entwickelung und die Organisation der Anstalt seit ihrem Bestehen darstellt und den Kaiser zu einer ehrenvollen Kundgebung veranlaßt hat. Das vornehm ausgestattete, 185 Seiten in Großquartformat enthaltende Werk, das durch seine geschickte Anordnung und Übersichtlichkeit an Wert bedeutend gewinnt, steht in seiner Art einzig da. Denn es gibt keine Notenbank, die in einer so eingehenden und sachlichen, wissenschaftlichen Weise und so rückhaltloser Offenheit und zugleich in einer so klaren, allgemein verständlichen Form für einen längeren Zeitraum ihre eigene Geschichte geschrieben hat. Es gibt aber auch keine Bank, deren Geschichte in gleicher Zeit solche Erfolge aufzuweisen gehabt hätte wie die Deutsche Reichsbank.

Zur näheren Begründung und Erläuterung sind 85 statistische Tabellen beigegeben, die eine unanfechtbare ziffernmäßige Unterlage für viele wichtige Ausführungen bilden und Zeugnis ablegen für den Wert einer systematisch geführten Statistik. Ihre Anordnung schließt sich derjenigen des Textes eng an. Wer in dieser Zahlen zu lesen versteht, wird in ihnen noch eine Fülle interessanter Einzelheiten entdecken, deren ausführliche Besprechung und Verwertung in dem Texte unterblieben ist, und die geeignet sind, manche fruchtbare Anregung zu weiteren Studien zu bieten. Die dem Werke als Anlagen beigefügten Gesetze und Statuten sowie die Übersichtstafeln der Bankbezirke und das alphabetische Sachregister erleichtern die schnelle Orientierung in dankenswerter Weise.

Das Sparen.

Sein Wesen und seine volkswirtschaftliche Wirkung. Von Dr. **Karl Freiherr v. Manteuffel**, gen. **Stöge**. 1900. Preis: 3 Mark.

Die Einkommensteuergesetzgebung in den verschiedenen Ländern.

Von Dr. **Otto Müller**. 1902. Preis: 2 Mark 60 Pf.

Bankpolitik.

Von Dr. **William Scharling**, Prof. an der Universität Kopenhagen. 1900. Preis: 8 Mark.

Theorie und Praxis in der Entwickelung der französischen Staatsschuld seit den Jahren 1879.

Von Dr. **Georg Sydow**. Mit einem Vorwort von Prof. Dr. Adolf Wagner. Mit 2 Textfiguren. 1900. Preis: 5 Mark.

Die direkten Staats- und Gemeindesteuern im Großherzogtum Baden,

eine Darstellung ihrer Entwickelung und ihrer Ergebnisse von 1850—1901. Von **Max Voigtel**, Doktor der Staatswissenschaften in Heidelberg. 1903. Preis: 2 Mark 80 Pf.

Die finanzielle Mitbeteiligung der Gemeinden an kulturellen Staatseinrichtungen und die Entwickelung der Gemeindeeinnahmen.

Mit besonderer Berücksichtigung der preußischen Verhältnisse von **Adolf Wagner**, Prof. in Berlin. 1904. Preis: 1 Mark 50 Pf.

Deutsche Tageszeitung, Berlin, 19. 1. 1904:

... Wie alles, was Adolf Wagner schreibt, ist auch diese Untersuchung eingehend und anregend. Sie kann nicht oberflächlich durchlesen werden, will vielmehr studiert und erst nachgeprüft sein. Sie bringt eine Fülle von Anregungen und Gedanken, deren Durcharbeitung nicht im Handumdrehen erfolgen kann. Wagner weiß manchmal in einer seiner schweren, eigenartig verschlungenen Perioden mehr zu sagen, als andere auf einer ganzen Seite oder in einem ganzen Kapitel.

Druck von W. Büxenstein, Berlin SW.

Binder
Gaylord Bros.
Makers
Syracuse, N. Y.
PAT. JAN. 21, 1908

Digitized by Google